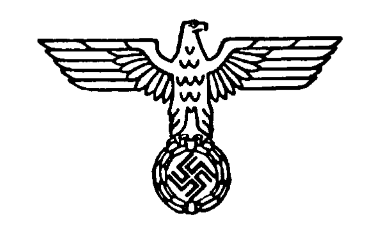


9893

DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

3. JAHRGANG — DEZEMBER 1943 — HEFT 23/24

DAS DEUTSCHE WOHNUNGSHILFSWERK

Von Dr. Robert Ley

Nachdem der Führer selbst das Deutsche Wohnungshilfswerk befohlen hat, möchte ich das Grundsätzliche und charakteristische Einzelheiten der Aktion dartun.

An den Anfang sei die Tatsache gestellt, daß bereits mit dem Bau der ersten Häuser begonnen ist, und daß bis Ende 1943 die ersten fertiggestellten Behelfsheime bezogen wurden. Die Produktion der Bauelemente ist sofort eingeleitet worden. Das Einvernehmen aller Dienststellen in Partei, Staat und Wirtschaft ist hergestellt. Die für die Aktion notwendigen gesetzlichen Bestimmungen sind verfügt. Die Aktion ist somit auf breiter Basis angelaufen. Trotz der umfangreichen Vorbereitungen, die ein solches Programm naturgemäß erfordert, ist schon bis Ende des Jahres 1943 eine beträchtliche Anzahl Behelfsheime erstellt worden. Der erste und entscheidendste nationalsozialistische Grundsatz lautet: erst handeln, dann reden. Er steht auch an der Spitze des Deutschen Wohnungshilfswerks. Jetzt ist nun der Zeitpunkt gekommen, da ich als verantwortlicher Reichswohnungskommissar reden und antworten will.

Weshalb ein Deutsches Wohnungshilfswerk?
Welche Maßnahmen wird die Aktion umfassen?
Wie und wo wird gebaut?
Wer darf, wird und soll bauen?
Was werden die Partei, der Staat und die Wirtschaft, insonderheit der GB-Bau dazu beitragen?
Wer wird das alles bezahlen?

Ich will versuchen, auf möglichst viele Sorgen und Fragen eine umfassende und doch möglichst konzentrierte Antwort zu geben.

1. Weshalb ein Deutsches Wohnungshilfswerk und welche Maßnahmen sind in die Aktion einbezogen?

An sich ist es müßig, nach der furchtbaren Wohnungsnot, die uns die Systemzeit hinterließ und die wir Nationalsozialisten bei der Machtübernahme als trauriges Erbe der Demokraten übernahmen, sowie nach dem brutalen und allem Völkerrecht hohnsprechenden Luftterror der Anglobarbaren und der us-amerikanischen Negerpiloten zu fragen: Weshalb ein Deutsches Wohnungshilfswerk? Wir haben zwar in den ersten vier Kriegsjahren doppelt soviel Wohnungen gebaut als im ersten Weltkrieg, nämlich die stattliche Zahl von 450 000 Wohnungen. Trotz der darin liegenden Anstrengungen konnte dadurch die Wohnungsnachfrage natürlich auch nicht annähernd gedeckt werden. Außerdem ist es, da sich jede Arbeitskraft für unmittelbar rüstungswichtige Aufgaben einsetzen muß und auch das verfügbare Material vornehmlich für den Kampf an den äußeren Fronten zu dienen hat, nicht möglich, in großem Umfange während der Kriegsdauer Wohnungen zu erstellen, die den für deutsche Menschen selbstverständlichen Standard haben. Wir sind an elektrisches Licht, an Kanalisation und all die anderen zivilisatorischen Errungenschaften gewöhnt, deren Bereitstellung jetzt auf anderen Gebieten dringender benötigtes Material erfordert. Deshalb muß zu einer bescheideneren Bauweise übergegangen werden, um zunächst den dringendsten Bedarf der luftgeschädigten Familien zu decken.

Mit Hilfe des Deutschen Wohnungshilfswerkes wird dies zwar sicherlich nicht in allen Fällen, aber doch im größten

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH · BERLIN C 2 · VERSANDPOSTAMT BERLIN



Stil gelingen. Nach der Statistik ist das Ausmaß der vernichteten Wohnräume, auf das gesamte Reich bezogen, auch heute noch verhältnismäßig unerheblich, so schmerzlich für den einzelnen luftkriegbetroffenen Volksgenossen der Verlust seiner Wohnung auch ist. Wir hatten in Großdeutschland vor dem Luftkrieg auf 89 Millionen Einwohner 92 Millionen Wohnräume, von denen etwa 2 Millionen Wohnräume (nicht Wohnungen) zerstört sind.

Mit dem vom Führer befohlenen Deutschen Wohnungshilfswerk — und ich möchte hier bekennen, daß die grundsätzliche Idee allein vom Führer stammt — wird in weiser Voraussicht für alle Möglichkeiten des Luftterrors Vorsorge getroffen. Außerdem wird es möglich sein, die aus bombengeschädigten Gebieten evakuierten Volksgenossen allmählich wieder in ihre Heimatgaue zurückzuführen, wo sie sich verständlicherweise selbst unter primitiveren Unterbringungsverhältnissen, als sie es gewohnt sind, am wohlsten fühlen. Hierbei spielt auch die Rücksichtnahme auf den Zusammenhang der Familie eine Rolle, denn die in den Betrieben arbeitenden Familienangehörigen waren ja ohnehin meist in ihrem Heimatgebiet verblieben. Wenn man mich fragt, was alles zum Deutschen Wohnungshilfswerk gehört, so antworte ich: jede Maßnahme, die es ohne Zwangsbewirtschaftung ermöglicht, neuen und zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Die Rückführung des zu Bürozwecken entfremdeten Wohnraumes habe ich bereits als Reichswohnungskommissar verordnet, sie wird konsequent durchgeführt.

Wir werden dadurch etwa 100 000 Wohnungen gewinnen. Alle im Bau befindlichen Neubauten werden, soweit die besonderen Umstände dies zulassen, fertiggestellt, was weitere 100 000 Wohnungen geben wird. Von dem von mir angeordneten Ausbau der Dachgeschosse verspreche ich mir einen großen Erfolg, da dieser Ausbau wenig Material und Arbeit verlangt und besonders im Winter durchgeführt werden kann. Die Meldungen aus den Gauen sind erfolgversprechend. Auf dem Wege über die behelfsmäßigen Wohnungen nach Art der sogenannten Neufertschen Normung wurden bisher über die Bauhöfe der DAF. 25 000 Wohnungen geschaffen. Die Aktion ist noch im Gange. Das Kernstück des Deutschen Wohnungshilfswerkes bildet jedoch die Erstellung von Behelfsheimen in Form der Wohnlauben, wie sie uns von den Schrebergärten her bekannt sind.

2. Wie und wo sollen die Behelfsheime gebaut werden?

Das „Wie" ist durch den totalen Krieg, in dem wir uns befinden, diktiert. Die Wohnfläche umfaßt einen Raum von etwa 20 bis 22 qm, der in Wohn- und Schlafraum unterteilt ist. In dem Wohnraum schlafen gleichzeitig die Eltern, deren Betten entweder übereinander in einer Bettnische angebracht sind oder als Klappbetten tagsüber hochgeklappt werden, oder in einer dritten Anordnung am Tage als Sitzsofa dienen. In einem gesonderten Schlafraum sind die Kinderbetten natürlich übereinandergestellt. Das ganze Häuschen wird durch einen Herd geheizt.

Die Grundrißaufstellung und die Anordnung der notwendigsten Möbel waren nicht leicht, wie mancher vielleicht denken möchte. Im Gegenteil, es war genau so wie beim Volkswagen, von dem Dr. Porsche erklärte, daß ihm seine Konstruktion unendlich mehr Sorgen bereitet habe als der größte Rennwagen. So auch hier. Gestaltung und Anordnung von Fenster und Tür, die Raumhöhe, der Herd, der Schornstein usf. mußten gründlichst und immer wieder überlegt werden. Da weder Kanalisation noch Installation vorgesehen sind, bedurfte die Standortwahl wegen der Wasserversorgung und die Abortanlage wegen der hygienischen Erfordernisse besonderer Überlegungen.

Um die räumliche Beschränktheit zu mildern, in der bei den gegebenen Verhältnissen nun einmal gebaut werden muß, erhält jedes Behelfsheim mindestens 200 qm Garten, gewissermaßen das grüne Zimmer. Damit wird der Sehnsucht der deutschen Menschen nach Garten und Land entgegengekommen. Leider können wir aus Rücksicht auf die Ernährung nicht viel mehr an Bodenfläche geben.

Das „Wie" wäre jedoch noch nicht beantwortet, wenn nicht noch folgendes gesagt würde. Es mangelt uns überall an Arbeitskräften.

Deshalb muß das deutsche Volk für diese notwendige und entscheidende Aktion zur Gemeinschafts- und Selbsthilfe aufgerufen werden.

Die Bauelemente werden in Fabriken in Form von Platten serienmäßig hergestellt. Alles, was sich zur Produktion von Bauplatten eignet und wetterbeständig, schall- und wärmedicht ist, wird zu Platten gegossen, geschnitten, gestampft oder gepreßt werden. Hierzu werden sich Holz, Bims, Holzzement, Hochofenschlacke, Poren- und Schaumbeton und im Innern auch Gips besonders eignen. Diese Platten werden im Montagebau an Hand von Baufibeln wie im Ankerbaukasten zusammengesetzt. Jeder, auch der Ungelernte, kann das machen. Im übrigen ist anzunehmen, daß in jeder Ortsgruppe der NSDAP. oder Gemeinde noch genügend ältere Bauhandwerker, die den Volksgenossen zur Hand gehen können, vorhanden sind.

Jedoch die Volksgenossen sollen nicht warten, bis sie montagefertige Bauplatten beim Handel erhalten können, denn deren Produktion ist erst im Anlaufen. Vielmehr heißt es in meinen Ausführungsbestimmungen zum Führererlaß, daß jeder eine Baukarte und damit die Erlaubnis zum Bauen erhält, der glaubhaft nachweist, daß er die Baustoffe hat oder sich irgendwie beschaffen kann. Ich hoffe, daß die sprichwörtliche deutsche Erfindungsgabe es ermöglicht, wirklich aus jedem Material Behelfsheime zu bauen aus eigenem Holz, aus Lehm, aus dem Material der zerstörten Häuser, aus Bruch- und Feldsteinen usf.

Über das „Wo" ist nicht viel zu sagen. Es ist Sache der Gaue, Kreise und Gemeinden, die Standorte auszuwählen, wobei auf gute Tarnung geachtet werden muß und im übrigen das Vorhandensein von Wasser entscheidend ist.

3. Wie helfen die Partei, der Staat und die Wirtschaft, insonderheit der GB-Bau (Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft)?

Die Partei ist, wie überall, so auch hier, der Motor und die dynamische Kraft. Sie gibt den Impuls, treibt immer wieder die Müden und Bequemen an, organisiert die Gemeinschaftshilfe und arbeitet mit den Behörden in allen Fragen, insbesondere der Planung und Standortfestlegung, auf das engste zusammen. Die Partei hilft im Rahmen ihrer Aufgaben, wo sie nur kann, damit das Werk gelinge. Der Staat und die unteren Behörden übernehmen die Verwaltungsaufgaben, vereinfachen alle gesetzlichen Vorschriften, erleichtern jede Baumaßnahme, die zu einem Behelfsheim führen kann, geben die Baukarten aus, die sowohl die baupolizeiliche Genehmigung darstellen als auch zum Bezug von Baustoffen berechtigen, soweit solche beim Händler vorhanden sind. Die Behörde zahlt die Prämie von 1700 RM für jedes fertiggestellte Behelfsheim aus. Die Summe stellt etwa den Wert der Baustoffe dar.

Wir haben den Weg über die Prämie gewählt, weil er für alle Beteiligten der einfachste ist. Diese Prämie erhält selbstverständlich auch der, der eigene Baustoffe besitzt oder sie aus den Trümmern der zerstörten Häuser herausholt. Wir glauben, damit einen großen Anreiz zu geben.

Die Behörde wendet, wenn notwendig, zur Beschaffung von Bauland oder zur Beschlagnahme der Bautrümmer das Reichsleistungsgesetz an. Sie hat alle Vollmachten, um das Deutsche Wohnungshilfswerk unbedingt durchzusetzen. Ich hoffe jedoch, daß es zur Anwendung von Zwangsmitteln in den seltensten Fällen kommen wird. Wenn z. B. ein Bauer oder sonstiger Grundbesitzer den geforderten Boden nicht abgeben möchte, wird er aufgefordert werden, selbst darauf zu bauen. Dann gehören ihm die Wohnlauben, er erhält seine Prämie und muß die Behelfsheime während der jetzigen Kriegszeit Bombengeschädigten zur Verfügung stellen.

Die Bauwirtschaft, zusammengefaßt unter dem GB-Bau, hat die Erstellung der Bauplatten, der Herde und Bedarfsgegenstände, wie Möbel und Geräte, in großzügigster Weise übernommen. Dem Parteigenossen Reichsminister Speer, als dem Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft, möchte ich an dieser Stelle für seine tatkräftige und umfassende Unterstützung sowie für die Aufgeschlossenheit und das Verständnis all seiner Dienststellen meinen verbindlichsten Dank sagen. Alle hemmenden Verbote und baupolizeilichen Vorschriften sind von ihm für diese Aktion sofort aufgehoben worden. Damit ist der Weg für das Gelingen freigelegt. Außerdem ist, wie ich bereits eingangs sagte, die Produktion der Bauelemente seit Wochen angelaufen. Arbeiter und Fabriken sind dafür bereitgestellt. Die bei den Händlern und auf Baustellen noch vorhandenen Baustoffe sind, soweit entbehrlich, zugunsten des Deutschen Wohnungshilfswerkes beschlagnahmt. — Somit ist auch von seiten der Bauwirtschaft alles getan, um das Deutsche Wohnungshilfswerk zum Erfolg zu führen. Als Chemiker interessiere ich mich besonders für den Porenbeton, dem ich eine große Zukunft für den Montagebau von Wohnungen voraussage.

Wichtig ist schließlich, daß auch die Reichsforstverwaltung und der Reichsnährstand größtmögliche Unterstützung zur Beschaffung von Holz und Bauland zugesagt haben und dies bereits in die Tat umsetzen. Die Aktion zur Schaffung von Behelfsheimen startet also unter einem günstigen Stern, da alle Stellen von Partei, Staat und Wirtschaft zum Gelingen beitragen.

4. Wer darf bauen und wer soll bauen?

Natürlich gehen die bereits vom Luftkrieg Betroffenen allen anderen Interessenten vor. Hierzu nötigt uns schon die Rücksicht auf die Baustofflage. Jeder Familienvater und jede Familie, die luftkriegsbeschädigt sind, ihre Wohnung verloren haben und sich ein Behelfsheim der hier umrissenen Art in Eigen- oder Gemeinschaftshilfe schaffen wollen, können dies tun. Soweit das Material darüber hinaus ausreicht, können auch Nichtluftkriegsbetroffene entsprechende Behelfsheime errichten. Sie müssen diese allerdings für die Dauer des Krieges oder des Notzustandes an Luftkriegsbetroffene abgeben, solange sie nicht selbst vom Luftkrieg betroffen sind.

Außer den einzelnen Volksgenossen können Gemeinden, Betriebe, Körperschaftes öffentlichen Rechts, Genossenschaften usw., mit einem Wort jede und jedwede Institution, Behelfsheime schaffen.

Sie müssen nur nachweisen, daß die Baustoffe vorhanden sind. Auch wer selbst kein Grundstück besitzt, kann ein Behelfsheim bauen. Der Antrag auf Zuweisung eines Grundstückes wird bei der Gemeinde gestellt, wo das Behelfsheim erstehen soll.

Die Behelfsheime gehen in das Eigentum des Bauherrn über, auch dann, wenn der Bauplatz nur pachtweise oder für eine bestimmte Zeit überlassen ist. Sind die Behelfsheime im Besitz von Betrieben, Gemeinden oder einer Vereinigung der öffentlichen Hand, so soll nach dem Wunsch des Führers das Behelfsheim tüchtigen und langjährigen Mitarbeitern oder verdienten Volksgenossen als Belohnung für ihre Treue und ihren Einsatz geschenkt werden.

Auch damit bringt die Volksgemeinschaft zum Ausdruck, daß ein Volksgenosse in der Zeit der Not nicht allein steht, sondern Schutz und Hilfe findet. Natürlich können wir in diesem Augenblick nur in bescheidenem Maße helfen, aber dies wird dazu beitragen, die schlimmsten Wohnsorgen zu mildern. Der Appell an die Selbstgemeinschafts- und Nachbarschaftshilfe ermöglicht, daß die Volksgenossen, die ein Behelfsheim errichten wollen, nicht auf behördliche Initiative zu warten brauchen, sondern diese selbst ergreifen können. Dies hat auch den Vorzug, daß alle jene Behelfsheime, die von ihren künftigen Inhabern selbst gebaut werden, in ihr Eigentum übergehen.

5. Wer bezahlt die Aktion?
Werden die Siedler besonders betreut?
Was geschieht mit den Behelfsheimen nach dem Siege, wenn wieder genügend Wohnungen vorhanden sind?

Das Reich bezahlt die Gesamtaktion. Es zahlt auf Grund der Baukarte und auf Grund der Bescheinigung des Bürgermeisters, daß das Behelfsheim in der gewünschten und genehmigten Ausführung fertiggestellt ist, an den Bauherrn, ganz gleich woher er die Baustoffe nahm, 1700 RM. Damit dürften die Baustoffe reichlich abgegolten sein, so daß der Bauherr nur seine Arbeitsleistung als Eigenbeitrag aufzubringen hat.

Für Unfälle auf der Baustelle kommt die Unfallversicherung auf. Die Vermessung der Grundstücke ist kostenfrei. Steuern und Abgaben werden, soweit es sich um diese Aktion handelt, nicht erhoben. Baufibel und sonstige Aufklärungs- und Anlernschriften können bei der Gemeinde abgefordert werden. Die Betreuung der Siedler, ihre Unterstützung in der Besorgung von Steinmehl und Torf, um den Abort abzudecken, ihre Beratung bei Anlegen des Kompostes, Bearbeitung des Gartens, Halten von Kleintieren, Beschaffung von Geräten usw. übernehmen der Deutsche Siedlerbund und der Reichsbund der Kleingärtner. Zur Anleitung des Behelfsheimes im Gartenbau wird außerdem noch eine Gartenfibel herausgegeben.

Die Behelfsheime stehen alle unter dem Zeichen des „fliegenden Sonnenrades“ von Kraft durch Freude, um darzutun, daß es sich um eine höchst positive Maßnahme handelt, die den Menschen Freude bringen soll. Dies gilt nicht nur für die Zeit während des Krieges, sondern auch für die Zeit nach dem Siege, wo die Behelfsheime, soweit ihr Bauplatz nicht für den normalen Wohnungsbau benötigt wird oder sie nicht das Städtebild stören, sicherlich als Wochenendhäuser zum Verbringen des Wochenendes und des Urlaubs benutzt werden. Auf dem Lande wird der Bauer sie später gewiß auch dem Einsatz seiner Arbeitskräfte nutzbar machen.

An unsere Leser!

Durch zeitbedingte Umstände, aus denen sich technische Schwierigkeiten ergaben, erscheint die Dezember- und Januar-Folge unserer Zeitschrift mit einiger Verspätung. Wir bitten um das Verständnis unserer Leser. In Zukunft ist für das rechtzeitige Erscheinen der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ Vorsorge getroffen.

Die Schriftleitung.

Damit glaube ich, das Wichtigste zu dem vom Führer ins Leben gerufenen und befohlenen Deutschen Wohnungshilfswerke gesagt zu haben. Sollte jemand, der diese Ausführungen liest, neue Anregungen haben oder Verbesserungen vorschlagen wollen, so mag er sich mit seinen Gedanken an den Reichswohnungskommissar, Berlin, Mohrenstraße 7/8, wenden. Will er ein Behelfsheim bauen, wendet er sich an den Ortsgruppenleiter oder Bürgermeister, in dessen Bereich er dies vorhat. Dort erhält er weitere Aufklärungen.

Ich will jedoch heute mit dem Moltkewort schließen: „Man muß das Unmögliche verlangen, um das Mögliche zu vollbringen!"

Fanget an! Wir brechen den Terror der Luftgangster! In einiger Zeit sollen mindestens eine Million Behelfsheime in Deutschland gebaut sein!

ZUR DURCHFÜHRUNG DES DEUTSCHEN WOHNUNGSHILFSWERKS

Von Dr. Otto Blechschmidt, Ministerialrat beim Reichswohnungskommissar

Die Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks wirft eine Fülle von Problemen auf. Man wird sogar damit rechnen müssen, daß infolge der Eigenart des Deutschen Wohnungshilfswerks und namentlich der das Kernstück bildenden Behelfsheimaktion die Zahl der auftauchenden Fragen hier ungewöhnlich groß sein wird. Alle mit der Durchführung der Maßnahmen befaßten Stellen sind infolgedessen vor Aufgaben gestellt, die nicht leicht zu bewältigen sind und ihren vollen Einsatz erfordern. Aus dieser Erkenntnis heraus wendet sich der Reichswohnungskommissar in seinem grundlegenden Erlaß vom 22. September 1943[1]) über die besondere Aktion des Behelfsheimbaues mit folgenden Schlußworten an die beteiligten Dienststellen:

> „Alle beteiligten Dienststellen müssen sich ständig vor Augen halten, daß es sich bei dem „Deutschen Wohnungshilfswerk" und namentlich bei der Errichtung der Behelfsheime um Aufgaben handelt, die nicht mit den üblichen Methoden des sogenannten Geschäftsganges gemeistert werden können, sondern ein völlig unbürokratisches und auf die unbedingte Erreichung des vom Führer gestellten Zieles ausgerichtetes Handeln erfordern. Die vorstehenden Weisungen sind bewußt so elastisch gefaßt, daß sie für ein initiatives und selbstverantwortliches Handeln genügend Raum lassen. Wo die örtlichen Umstände es erfordern, muß ohne Zögern und ohne unnötige Rückfragen das Erforderliche veranlaßt werden. Alle Dienststellen müssen zu schnellem und verantwortungsvollem Handeln entschlossen sein."

Indem somit den ausführenden Stellen weitgehende Befugnisse zum selbstverantwortlichen Handeln im Rahmen der elastischen Bestimmungen eingeräumt werden, ergibt sich auf der anderen Seite für die Zentrale eine erhöhte Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Grundgedanken der Maßnahme unverfälscht erhalten bleiben, damit das vom Führer gesetzte Ziel tatsächlich erreicht wird. Sie muß also ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die Aktion zu lenken und zu steuern. Hinzu kommt jedoch eine zweite große Aufgabe: Bei der Behörde des Reichswohnungskommissars laufen die Erfahrungen aus dem gesamten Reich zusammen. Hier werden Schwierigkeiten bekannt, die gelöst werden müssen, seien sie technischer, organisatorischer oder rechtlicher Art. Hier schlagen sich alle die vielen Vorschläge und Anregungen nieder, die von Behörden, von Fachkreisen, nicht zuletzt aber auch von den Bauwilligen selbst vorgebracht werden. Die Aufgabe der Zentrale ist es, hieraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen und die Praxis mit dem Ergebnis vertraut zu machen. Das wird in der Form von Erlassen und Entscheidungen, häufig aber auch in der beweglicheren Form von amtlichen Meinungsäußerungen in der Fachpresse geschehen. Zu diesem Zwecke wird der Reichswohnungskommissar einen besonderen Informationsdienst einrichten.

Mit diesem Aufsatz will der Verfasser aus seinem Arbeitsgebiet heraus eine erste Erläuterung für die am Deutschen Wohnungshilfswerk mitwirkenden oder daran interessierten Kreise über den allgemeinen verwaltungsmäßigen Aufgabenkreis der Aktion geben. Über die große politische Zielsetzung der Aufgabe hat der Herr Reichswohnungskommissar, Reichsleiter Dr. Ley, in seinem in diesem Hefte abgedruckten Aufsatz das Erforderliche ausgesprochen. Über die bauwirtschaftliche Seite der Aktion sowie über die Gestaltung des Behelfsheimes wird von anderer Seite voraussichtlich in einem der nächsten Hefte berichtet werden. Dieser Aufsatz geht infolgedessen auf diese Fragen nicht weiter ein.

Zunächst etwas zur

Systematik des Deutschen Wohnungshilfswerks

Unter dem Begriff des Deutschen Wohnungshilfswerkes sind eine ganze Reihe von Maßnahmen zusammengefaßt. Neben der neuen Aktion des Behelfsheimbaues sind es verschiedene ältere, zum Teil seit langem laufende Aktionen. Zur Behebung der immer stärker werdenden Wohnungsnachfrage hat die Staatsführung, wie bekannt, im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen. Sie sind, wie leicht erkennbar wird, alle diktiert von dem Zwang der Kriegsverhältnisse. Da es nicht möglich ist, der Wohnungsnot mit dem Bau normaler Wohnungen zu begegnen, mußten und müssen notgedrungen andere kriegsmäßige Maßnahmen durchgeführt werden. Bisher sind alle derartigen Maßnahmen mehr oder weniger jede für sich eingeleitet und durchgeführt worden, wie sich eben die Notwendigkeit und die Möglichkeit zu ihrer Durchführung ergab. Wie auf anderen Gebieten war aber mit dem Durchbruch zum totalen Krieg auch eine Konzentration der Maßnahmen zur kriegsmäßigen Wohnraumversorgung zu erwarten. Schon die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl I S. 127) und die spätere Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 355) waren Schritte in dieser Richtung. Die wirkliche Konzentration hat der Führererlaß vom 9. September 1943 (Reichsgesetzbl I S. 535) gebracht, In diesem Erlaß werden sämtliche Maßnahmen zur Wohnraumversorgung unseres Volkes, das heißt heute zur Unterkunftsbeschaffung für Luftkriegsbetroffene, zusammengefaßt und ihre Durchführung dem Reichswohnungskommissar übertragen. Dieser hat nun in seinem ersten organisatorischen Erlaß vom 21. September 1943[2]) folgende laufende Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks zusammengefaßt:

Die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums,
die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau von Dachgeschossen sowie durch sonstige Um- und Ausbauten,

[1]) Erlaß vom 22. September 1943 II 1 Nr. 2141/19/43

[2]) Erlaß vom 21. September 1943 II 1 Nr. 2141/18/43

die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen,
den Bau von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte,
den Bau von Kriegswohnungen.

Es würde zu weit führen, diese einzelnen Maßnahmen hier an dieser Stelle näher zu beschreiben. Es gelten für sie die bereits erlassenen Vorschriften weiter. Das Entscheidende ist, daß für diese Maßnahmen nunmehr die übergeordneten Gedanken des Deutschen Wohnungshilfswerks Geltung haben. Durch ihre Einbeziehung in das Deutsche Wohnungshilfswerk wird unterstrichen, daß sie mit aller Kraft zu fördern sind. Auch für sie gilt dementsprechend die in dem Führererlaß vom 9. September 1943 festgelegte und in dem Organisationserlaß vom 21. September 1943 wiederholte Verpflichtung aller Stellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Wirtschaft, die dahin geht, jede mögliche Hilfe zu bringen. In den Gauen werden alle diese Maßnahmen in die Verantwortung des Gauführungsstabes einbezogen, der vom Gauleiter als Gauwohnungskommissar aus den hauptsächlich beteiligten Dienststellen und Einrichtungen zu bilden ist.

Das Kernstück des Deutschen Wohnungshilfswerks bildet aber die neue Aktion: Der Behelfsheimbau für Luftkriegsbetroffene. Die Grundlagen für diese Aktion sind in dem Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 gegeben.

Ich möchte versuchen, dem bereits eingangs dargelegten Zweck meines Aufsatzes entsprechend, vom Standpunkt der Verwaltung hier die wichtigsten Bestimmungen zu erläutern und dabei einige Fragen zu behandeln, die inzwischen bei der Behörde des Reichswohnungskommissars aufgetaucht sind.

Ich will vorausschicken, daß die Maßnahme eine sehr starke Resonanz gefunden hat. Das ist ein Beweis dafür, wie stark der Selbsthilfegedanke im deutschen Volk trotz aller kriegsmäßigen Belastungen geblieben ist. Man darf sich allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Schwierigkeiten des Behelfsheimbaues groß sind und vielleicht nicht immer von den einzelnen Baulustigen voll erkannt werden. Um so mehr ist es infolgedessen die Aufgabe der in dem Führererlaß und in den Durchführungserlassen des Reichswohnungskommissars angesprochenen Kreise der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Wirtschaft wie auch der speziell mit der Durchführung betrauten Dienststellen, alles zu tun, um den Baulustigen Enttäuschungen zu ersparen.

Es kann festgestellt werden, daß zu diesem Zwecke die zentralen Stellen der in Frage kommenden Kreise bereits sämtlich in vorbildlicher Weise die ihnen Nachstehenden auf ihre Pflicht zur Mitwirkung an der Aktion hingewiesen haben. In erster Linie ist dies durch eine Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. an die Partei geschehen[3]). Diesem Erlaß sind ihrerseits Wehrmacht, Reichsführer SS, SA., HJ., der Reichsarbeitsdienst, kurz alle Gliederungen der Partei und des Staates wie auch der Wirtschaft gefolgt oder werden dies noch in Kürze tun. Dabei handelt es sich nicht etwa um platonische Aufrufe, sondern die zentralen Anordnungen enthalten regelmäßig durchaus konkrete Hinweise auf Möglichkeiten zur Hilfe für die Bauherren, z. B. durch Bereitstellung von Grundstücken, Hilfskräften, Geräten, Fahrzeugen usw. Daß im übrigen durch diese Anordnungen meist auch zu einem selbständigen eigenen Bauen aufgefordert wird, sei nur am Rande bemerkt.

In den folgenden Darlegungen über die Behelfsheimaktion halte ich mich an die Gruppierung des Erlasses vom 22. September 1943. Dieser Erlaß spricht zunächst von der

Organisation

Während der Gauleiter als Gauwohnungskommissar die Aktion lenkt und steuert, liegt der Schwerpunkt der Aktion in der örtlichen Instanz. Damit wird den meist auf das Äußerste angespannten Bürgermeistern und Ortsgruppenleitern eine neue Arbeit übertragen. Sie können diese Arbeit nur bewältigen, wenn ihnen von den übergeordneten Stellen jede mögliche Hilfe zuteil wird. Der Erlaß fordert Landräte und Kreisleiter hierzu ausdrücklich auf. Erleichtert wird den örtlichen Instanzen die Arbeit dadurch, daß sie bei der Durchführung der Aktion verhältnismäßig freigestellt sind und weitgehend selbständig handeln können. In den eingangs zitierten Worten kommt dieser Gedanke betont zum Ausdruck. Es ist sicher, daß aktive Persönlichkeiten die ihnen gesetzte Aufgabe um so leichter meistern können, je weniger sie durch ins einzelne gehende Vorschriften gebunden sind. Hinzu kommt, daß die Bauherren selbst von sich aus bei dieser Aktion alles tun werden, um sie auch wirklich durchzuführen. Wir haben hier eine klassische Selbsthilfemaßnahme, bei der jeder, den es angeht, schon von sich aus alles daransetzen wird, um sie durchzuführen. Daß solche Aktionen durchführbar sind, zeigen die Erfahrungen, die bei der Kleinsiedlung, in der Kleingartenbewegung und in jüngster Zeit z. B. bei dem Bau von Splittergräben gemacht werden konnten.

Die Bauherren

Um dies vorwegzunehmen: Bauherren können schlechthin alle sein. Wenn der Erlaß vom 22. September 1943 eine gewisse Gliederung vornimmt, so ist dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschehen.

1. Einzelpersonen

   In zahllosen Menschen ist der Drang nach einem eigenen Grundstück und nach einem eigenen Haus vorhanden. Viele von ihnen haben bereits ein Grundstück erworben, auf dem sie später ihr Haus bauen wollen. Andere wieder wollen auf ihrem Grundstück nur eine mehr oder weniger große Unterkunft haben, in der sie über das Wochenende oder auch während der guten Jahreszeit wohnen können. An sie wendet sich in erster Linie die Aktion. Sie sollen auf ihrem Grundstück ein Behelfsheim errichten oder die Errichtung durch einen luftkriegsbetroffenen Bauwilligen, etwa einem Verwandten oder guten Bekannten, gestatten. Der Entschluß hierzu wird nicht allein durch die sehr erhebliche Prämie erleichtert, die der Bauwillige vom Reich erhält; ein entscheidender Anreiz dürfte darin bestehen, daß er das Behelfsheim auch für die spätere Zeit, wenn es seinen eigentlichen Zweck erfüllt hat, vielfach verwerten kann. Er kann es später als Wochenendhaus, Ferienunterkunft, Gartenlaube benutzen, oder, wenn er das Grundstück später mit seinem Eigenheim bebauen will, als Abstellraum oder als Garage.

   Wenn die Bauwilligen kein eigenes Grundstück besitzen und sich ein solches auch nicht durch eigene Bemühung beschaffen können, muß es ihnen bereitgestellt werden. Es ist zu erwarten, daß alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, die geeignetes Gelände besitzen, in der Erkenntnis, wie wichtig die Aktion für die Allgemeinheit ist, freiwillig den Bauwilligen Gelände pachtweise überlassen. Äußerstenfalls kann und muß der erforderliche Grund und Boden von der unteren Verwaltungsbehörde, das sind die Landräte und die Oberbürgermeister, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, und zwar auf Kosten des Leistungsempfängers, also des Bauwilligen, in Anspruch genommen werden.

[3]) Anordnung 12-34 vom 23. September 1943

2. Wirtschaftliche Unternehmen

Neben den Einzelbauherrn treten die meist in der Form von juristischen Personen betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen. Vor allem sind es die Industriebetriebe, die hier eine Gelegenheit haben, auf werkeigenem Gelände für ihre luftkriegsbetroffene Gefolgschaft ein behelfsmäßiges Unterkommen zu schaffen, sei es, daß sie die Behelfsheime als Werkswohnungen benutzen oder, was das Erwünschtere ist, den Gefolgschaftsmitgliedern überlassen. Die Voraussetzungen sind in diesen Fällen meist besonders günstig. Denn die Betriebsgemeinschaft selbst ist im allgemeinen verhältnismäßig leicht in der Lage, auch die eigentliche Bauausführung zu organisieren. Größere Betriebe haben meistens Fachkräfte, die die Bauausführung leiten, überwachen und mit durchführen können. Auch die spätere Verwendungsmöglichkeit ist vielgestaltig. Neben den industriellen Werken gewinnt die Errichtung von Behelfsheimen stärkere Bedeutung für größere landwirtschaftliche Betriebe, da diese die Behelfsheime meist später besonders gut verwerten können, vor allem für die Unterbringung von Saisonarbeitern, Erntehelfern als Ausgedinge oder aber zur Unterbringung von Geräten, Wagen, Vorräten.

Auch der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens sowie der Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände haben die ihnen angeschlossenen Unternehmen und Vereinigungen aufgerufen oder werden dies noch tun, um auch diese zu veranlassen, nicht nur die von ihnen betreuten Personenkreise bei der Errichtung von Behelfsheimen mit Rat und Tat zu unterstützen, sondern auch selbst aktiv die Errichtung von Behelfsheimen in die Hand zu nehmen. Die in Frage kommenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die Siedlergemeinschaften und die Kleingärtnervereine erfahren das Nähere durch ihre Spitzenorganisationen, so daß ich hier auf Einzelheiten nicht einzugehen brauche. Im übrigen ist der Kreis der unter diese Gruppe fallenden Bauherren damit nicht erschöpft, wie denn die als Überschrift gewählte Bezeichnung „Wirtschaftliche Unternehmen" keineswegs andere Grundstückseigentümer vom Bau von Behelfsheimen ausschließen soll.

3. Gemeinden und Gemeindeverbände

Schließlich erwähnt der Erlaß als Bauherren die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auf den Gemeinden und Gemeindeverbänden lastet die Wohnungsnot am stärksten, denn an die Gemeinden treten die Wohnungslosen heran, um ihre Unterbringung zu erreichen. Es ist infolgedessen naheliegend, daß die Gemeinden ihrerseits weitgehend Gebrauch von der Möglichkeit der Errichtung von Behelfsheimen machen werden. Sie werden dies zunächst einmal dadurch tun, daß sie den Bauwilligen Gelände zur Verfügung stellen, auf dem diese sich das Behelfsheim errichten können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Behelfsheime selbst zu errichten, zu behalten und als Unterkunft zu vergeben oder aber, was das Erwünschte ist, später Luftkriegsbetroffenen zu übertragen, so daß diese Eigentümer werden. Welchen Weg die Gemeinden beschreiten, hängt von den Umständen ab.

Bauortwahl

Unter diesem Begriff bringt der Erlaß des Reichswohnungskommissars einige Hinweise, die von den Gauwohnungskommissaren bei der Verteilung des Programms innerhalb des Gaues beachtet werden müssen. In den Vordergrund wird die luftschutzmäßige Sicherung der Bewohner der Heime gestellt. Dementsprechend soll das Schwergewicht der Aktion in den Dörfern und Kleinstädten liegen. Da als Bauherren nicht nur Personen in Frage kommen, die ihre Wohnung durch den Luftkrieg verloren haben, sondern auch Personen, die umquartiert sind, so besteht die Möglichkeit, in Dörfern und Kleinstädten, wo die Umquartierten meist untergebracht werden, selbständige Behausungen für sie zu schaffen. Das wird sicherlich sowohl von den Evakuierten selbst wie auch von den Bewohnern der aufnehmenden Gemeinden begrüßt werden; denn beiden kann auf diese Weise geholfen werden: Der Luftkriegsbetroffene braucht nicht zu fremden Leuten zu ziehen, und diese brauchen nicht in ihre vielfach doch auch beengten Verhältnisse fremde Menschen aufnehmen. Es ist eine immer wiederkehrende Motivierung in den zahllosen Eingaben, die der Reichswohnungskommissar erhält, daß die Luftkriegsbetroffenen vor allem deswegen selbständige Wohnungen haben wollen, weil sie darin schalten und walten können, wie sie wollen, ohne von anderen abhängig zu sein. Sie nehmen dabei auch in Kauf, daß dieses Unterkommen nur ein Behelfsunterkommen ist.

Wenn das Schwergewicht der Bautätigkeit auch in den Kleinstädten und Dörfern liegen soll, so ist es selbstverständlich unmöglich, die Großstädte auszuschließen. Die Großstädte sind in erster Linie das Ziel der feindlichen Terrorangriffe. Hier fallen also die meisten Wohnungen aus. In den Großstädten konzentriert sich aber die Industrie, und hier müssen infolgedessen die Arbeitskräfte gehalten werden. Es ist daher unvermeidlich, daß auch hier Behelfsheime gebaut werden. Das erfordert von den Oberbürgermeistern eine besonders sorgfältige Auswahl der Standplätze. Man wird die Behelfsheime also vor allem in die weniger gefährdeten Ausstrahlungsgebiete legen und dabei auf die natürliche Tarnung oder das Vorhandensein ausreichender Luftschutzeinrichtungen oder dafür geeigneter Schutzanlagen Bedacht nehmen. Besonders verdient der Hinweis Beachtung, daß die Gaugrenzen kein Hindernis für die Wahl der Bauorte sein dürfen.

Neben dieser Frage der Bauortwahl im großen, die die wichtigste Aufgabe des Gauwohnungskommissars ist, steht die Auswahl des eigentlichen Bauplatzes im Einzelfalle. Der Erlaß behandelt die damit zusammenhängenden Fragen unter der Sachbezeichnung:

Geländefragen

Hierbei handelt es sich um die vielleicht verantwortungsschwerste Aufgabe der Oberbürgermeister und Bürgermeister. Die Maßnahme ist, um dies immer wieder zu betonen, eine Behelfsmaßnahme. Trotzdem soll und muß sie natürlich so zweckmäßig wie irgend möglich angepackt und durchgeführt werden. Das gilt auch für die Planung des Bauens. Auf der anderen Seite muß alles unterbleiben, was die Errichtung der Behelfsheime aufhalten kann. Städtebauliche Gesichtspunkte, wie sie sonst beim Wohnungsbau zu beachten sind, müssen daher zurücktreten. Man muß es in Kauf nehmen, daß mangels eingehender städtebaulicher Planung Behelfsheime an Stellen errichtet werden, wo sie später stören und infolgedessen wieder weggerissen werden müssen. Nach dem Kriege werden voraussichtlich ja die meisten Behelfsheime, teils früher, teils später, wieder abgerissen werden können. Dagegen muß bei der Standplatzwahl unbedingt darauf geachtet werden, daß die Häuser, die nicht massiert, andererseits aber auch nicht wild zerstreut, sondern möglichst sinnvoll zu Gruppen zusammengefaßt werden sollen, verkehrsmäßig richtig liegen, daß also die Bewohner zu ihren Arbeitsplätzen kommen können, daß die Frauen ihre Einkäufe tätigen, die Kinder zur Schule gelangen können. Es muß ferner darauf Bedacht genommen

werden, daß nach Möglichkeit solches Gelände genommen wird, das schon aufgeschlossen ist. Wenn die Wahl zwischen mehreren Grundstücken besteht, wird beispielsweise dasjenige Gelände den Vorzug erhalten, bei dem der Anschluß an die Elektrizitätsversorgung möglich ist. Der Anschluß an die Wasserleitung wird dagegen nicht so ausschlaggebend sein, da hier die Anlage von Brunnen möglich ist, wenn nicht die Mitversorgung aus vorhandenen Brunnen ausreicht. Wenn man die Wahl hat, wird man dasjenige Gelände nehmen müssen, wo der Anschluß an die Kanalisation leicht möglich ist. Kurz und gut, bei der Auswahl des Geländes hat der Bürgermeister eine Fülle von Gesichtspunkten zu beachten, die hier im einzelnen wie auch in dem Erlaß selbst nur angedeutet werden konnten. Die Verantwortung der Bürgermeister ist in dieser Beziehung außerordentlich groß. Wenn gleichwohl von dem Erlaß eingehender Planungsvorschriften Abstand genommen worden ist, so ist dies offenbar geschehen, um die freie Entschließung der Bürgermeister nicht einzuschränken. Erfahrungsgemäß lassen sich diese Dinge an Ort und Stelle besser entscheiden als in noch so sorgfältig durchgearbeiteten Planungsvorschriften. Im übrigen ist zu erwarten, daß aus der Praxis heraus sich bald gewisse Erfahrungen ergeben werden, die sicherlich allen mit der Aktion Befaßten zugänglich gemacht werden. Im übrigen ist in diesem Abschnitt noch zu erwähnen, daß das Grundstück für das einzelne Behelfsheim 200 qm groß sein soll. Das gilt selbstverständlich nur da, wo zum Zweck der Behelfsheime erst Grundstücke abgesteckt werden. Bauherren, die ein größeres Grundstück bereits im Besitz haben, können darauf natürlich bauen. Eine Grundstücksgröße von 200 qm ist im Verhältnis zu den üblichen Grundstücksgrößen, die wir beim Kleinsiedlungs- und Eigenheimbau kennen, nicht viel. Immerhin bedeutet es eine fühlbare Erhöhung der Bewegungsfreiheit der Bewohner in dem nun einmal sehr beschränkten Raum des Behelfsheimes selbst. Zugleich gewinnt die gärtnerische Ausnutzung des Grundstücks eine große Bedeutung. Denn es muß dafür gesorgt werden, daß der Boden möglichst gut ausgenutzt wird. Die Bewohner in dieser Beziehung zu betreuen ist die Aufgabe des Deutschen Siedlerbundes und der Kleingärtnerorganisationen.

Über **Typ und Bauweise der Behelfsheime**

im einzelnen brauche ich an dieser Stelle nichts zu sagen, weil ich insoweit auf die späteren Darlegungen von Herrn Professor Spiegel verweisen kann. Es muß aber auf eines auch hier aufmerksam gemacht werden. In dem Erlaß vom 22. September 1943 ist ein bestimmter Typ nicht vorgeschrieben worden. Es wurden lediglich Größenmaße gegeben, die eingehalten werden sollen, sowie ein Schaubild nebst Grund- und Aufrissen, das dem Bauherrn als Vorbild dienen soll. Die Behelfsheime sollen eine Wohnungsfläche von etwa 4,10 m × 5,10 m und im Mittel eine lichte Höhe von 2,50 m haben. Es ist nun vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob der Bauherr auch größer bauen darf, wenn er über die erforderlichen Baustoffe verfügt. Es muß dem gegenüber mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, daß das mit dem Sinn der Aktion nicht im Einklang steht. Wie die Dinge liegen, muß versucht werden, mit den im Volke vorhandenen Baustoffen eine möglichst große Zahl von Behelfsheimen zu errichten. Nur so ist überhaupt zu verantworten, daß jetzt die Baumaterialien, die eine Reserve des deutschen Volkes für Notfälle, wie sie der Luftkrieg darstellt, bedeuten, zur Verwendung freigegeben werden. Es soll also niemand glauben, daß er jetzt, wo ihm durch die Aktion die Möglichkeit gegeben wird, über Materialien zu verfügen, ohne daß ihm die Baupolizeibehörde über die Schulter schaut, nun etwa ein Eigenheim bauen darf. Es soll zwar nicht mit dem Metermaß nachgerechnet werden, ob die Größen des Erlasses genau eingehalten sind. Grundsätzlich sollen aber die vorgeschriebenen Maße eingehalten werden. Da, wo aus konstruktiven oder sonstigen zwingenden Gründen die genaue Einhaltung nicht möglich ist, dürfen die Behelfsheime die Maße jedenfalls nicht nennenswert überschreiten. Und sie sollen sich auch im Aufbau möglichst an die vom Reichswohnungskommissar ausgearbeiteten Typenzeichnungen halten. Diese sind auch der Baufibel, die für die verschiedenen Bauweisen herausgegeben wird, zugrunde gelegt. Damit werden auch zwei Fragen beantwortet, die in vielen Eingaben beim Reichswohnungskommissar wiederkehren: einmal, ob der Bauherr sich jetzt mit dem freigegebenen Material und der Prämie den Kern seines künftigen Eigenheimes bauen kann; zum anderen, ob er mit dem Material und der Prämie seine bereits vorhandene Gartenlaube verbessern, bewohnbar machen kann. Beide Fragen müssen verneint werden; in beiden Fällen handelt es sich um etwas anderes als um den Bau eines Behelfsheimes im Sinne der neuen Aktion. Da die Bewohnbarmachung einer Laube im Ergebnis oft den gleichen Zweck erfüllt, ist sie inzwischen durch einen besonderen Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. Januar 1944 — II 1 Nr. 2141/4/44 — geregelt worden. Auch der Herr Reichsarbeitsminister hat durch seinen Erlaß vom 22. Oktober 1943 das Bewohnen von Dauerwohnlauben gestattet.

Was nun die B a u w e i s e n angeht, so sagt der Erlaß darüber:

Die Heime können entweder aus örtlich vorhandenem Material in den üblichen Bauweisen errichtet werden oder aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montagebauweise. Ich möchte über diesen Fragenkreis an dieser Stelle ebenfalls nichts Näheres sagen, da hierüber voraussichtlich in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift die erforderlichen Darlegungen gegeben werden. Ich möchte lediglich auf die schwierigen organisatorischen Probleme aufmerksam machen, die gelöst werden müssen, um bei den fabrikmäßig hergestellten Serien-Behelfsheimen die Bedürfnisse zentraler Planung mit der Aufgabe, die Bauelemente auf dem einfachsten Wege an die Bauwilligen auszuliefern, in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke ist vom GB-Bau, der für die Serienproduktion zuständig ist, der bewährte Apparat des Handels eingeschaltet worden. Der Handel übernimmt die Auslieferung der Bauelemente für die Serien-Behelfsheime, sowie übrigens auch von zentral in Auftrag gegebenen Fenstern und Türen für die übrigen Behelfsheime an die Bauwilligen, die allein mit ihm zu tun haben. Ich möchte weiter auf die mannigfachen Probleme hinweisen, die bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, wie Öfen, Lampen, Aborte usw. sowie von Brunnen entstehen.

Zu dem Kapitel der B a u s t o f f b e s c h a f f u n g, das wohl das schwierigste der ganzen Aktion ist, gehören die verschiedenen Maßnahmen, die inzwischen getroffen worden sind, um das örtlich vorhandene Baumaterial für die Behelfsheimaktion nutzbar zu machen, und die hier wenigstens erwähnt werden sollen. Der GB-Bau hat durch eine 33. Anordnung vom 15. September 1943, die bereits dem Erlaß vom 22. September 1943 beigefügt war, eine Meldepflicht für Baumaterialien und ein Beschlagnahmerecht der unteren Verwaltungsbehörden eingeführt. In dem Erlaß vom 22. September 1943 wird weiter auf die Möglichkeit hingewiesen, aus den Trümmern der durch Bomben zerstörten Gebäude Baumaterialien für Behelfsheime zu gewinnen. So haben beispielsweise viele Städte jedem ein-

[4]) Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Okt. 1943 IVa 5 Nr. 8710-334/43

zelnen Bauwilligen eine bestimmte Trümmerstelle zur Auswertung zugewiesen. Es ist erstaunlich, was auf diesem Wege an Material freigemacht werden kann, wenn es richtig angepackt wird. In den von Bombenangriffen heimgesuchten Städten sind z. B. Suchaktionen durchgeführt worden, die in kürzester Frist aus den Trümmern so viele Herde und Öfen bargen, daß sicher der Bedarf für sämtliche Wohnungen, die in nächster Zeit dort überhaupt in Angriff genommen werden können, gedeckt wird. Sehr wichtig ist auch ein Erlaß des Herrn Reichsforstmeisters vom 13. November 1943 — B 358.01—3 —, durch den die Holzeinschlagsgrenze zugunsten von Blockhäusern und anderen nicht serienmäßig hergestellten Behelfsheimen aus Holz aufgehoben wird. Die Versorgung mit Zement regelt der Erlaß des GB-Bau vom 12. November 1943 — Zement-Zentrale 7092/43 —, die Beschaffung von Öfen, Herden, Aborten, Beleuchtungseinrichtungen, Brunnen der Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. Dezember 1943 — VI 1/3 Nr. 8102/1046/43 —. Im übrigen ist den Gauwohnungskommissaren auch eine beschränkte Zahl von Eisenmarken zur Verfügung gestellt worden (Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 27. Dezember 1943 — VI 6 Nr. 8579/1002/43 —).

Mit der Baustoffbeschaffung hängt die **Baukarte** zusammen. Hierbei handelt es sich um ein völlig neues Gebilde. Die Baukarte ist kein Bezugschein. Sie gibt keinen Anspruch auf Lieferung von Bauelementen. Sie ist lediglich ein Berechtigungsnachweis, der im übrigen auch erst ausgehändigt werden darf, wenn der Bauherr selbst glaubhaft gemacht hat, daß er diesen Berechtigungsnachweis verwenden kann, d. h. ihm Quellen bekannt sind, aus denen er die Baustoffe erhält. Über die Funktionen der Baukarte bezüglich der Baustoffbeschaffung wird im übrigen in einem der nächsten Hefte Herr Stadtrat Schönbein berichten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Nachfrage nach Baukarten unvermindert anhält. Während der Ausgabe von Baukarten für Serienheime durch den Umfang der jetzt erst anlaufenden Produktion bestimmte enge Grenzen gesetzt sind, können Baukarten für Behelfsheime aus örtlichen Baustoffen an sich noch zugeteilt werden, wenn die örtlichen Baustoffe tatsächlich vorhanden sind; denn in diesem Falle wird nicht nur erreicht, daß Behelfsheime geschaffen werden, sondern unverwendetes Baumaterial nutzbar gemacht wird. Es kann aber nur erwünscht sein, wenn bisher ungenutztes Baumaterial einem so notwendigen Bedarf zugeführt wird, wie es die Behelfsheimaktion darstellt. Vor allem würde es zu begrüßen sein, wenn auf diese Weise das Material aus den Trümmerstellen gerettet werden könnte, das andernfalls mit der Zeit unbrauchbar würde.

Die Funktion der Baukarte erschöpft sich nicht mit der Berechtigung, Baumaterial zu beziehen. Sie ist darüber hinaus ein Nachweis dafür, daß der Bauherr bauen darf. Das bedeutet, daß der Bauherr, der eine Baukarte vorweisen kann, die Erleichterungen auf dem Gebiete der Baupolizei und des Baugenehmigungsverfahrens genießt, die in dem Erlaß selbst für die Behelfsheime gegeben worden sind (Nr. 15). Es bedarf also keiner Ausnahmebewilligung vom Bauverbot[5]) und keiner baupolizeilichen Genehmigung. Die dritte Funktion der Baukarte schließlich ist ihre Beweiskraft für die Berechtigung zum Empfang der Prämie, über die noch zu sprechen sein wird.

Gemeinschaftshilfe

Ausschlaggebend für den Erfolg der Maßnahme wird außer der Baumaterialienseite die Bewältigung der eigentlichen Bauarbeiten sein. Heute ist es nicht möglich, für diesen Zweck die Arbeitskräfte der Bauwirtschaft im großen einzusetzen. Aus diesem Grunde ist im Rahmen dieser Aktion das Volk zur Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe aufgerufen worden. Jeder, der ein Haus bauen will, muß selbst Hand anlegen und diese Arbeit mit seiner Familie, mit Freunden und Nachbarn leisten. Darüber hinaus ist aber eine Organisation der Selbsthilfe in Gestalt einer Gemeinschaftshilfe vorgesehen. Diese Gemeinschaftshilfe soll durch die Ortsgruppenleiter organisiert werden, und zwar in der Form von freiwilligen Bautrupps. Diese Bautrupps werden dann von den Bürgermeistern zweckentsprechend eingesetzt. Sie können also beispielsweise Einzelbauherren bei der Errichtung des Heimes, bei der Heranführung der Baumaterialien und überhaupt bei allen mit der Errichtung des Behelfsheimes zusammenhängenden Aufgaben zur Seite gestellt werden. Ihre Hauptbedeutung wird vermutlich dort liegen, wo Gruppensiedlungen von Behelfsheimen, die ja die Regel bilden werden, erstellt werden sollen. Neben diesen Bautrupps aus der Ortsgruppenbevölkerung werden sich, wie bereits erkennbar ist, solche Bautrupps auch aus einzelnen Gliederungen und Organisationen heraus zwanglos entwickeln. Solche Erwägungen sind bekannt aus den Kreisen der SA, der HJ, zahlreicher wirtschaftlicher Betriebe, der Kleingärtner usw. Zu erwähnen ist, daß durch eine dankenswerte Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers die in Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe Tätigen ohne weiteres gegen Unfall versichert sind, und daß das Reich als Träger der Unfallversicherung auftritt[6]).

Finanzierung

Während früher im Vordergrund aller Wohnungsbaumaßnahmen immer die Frage der Finanzierung stand, kommt diese Frage heute in dem Erlaß vom 22. September 1943 erst an später Stelle. Tatsächlich kann eine Aufgabe von dieser für unser inneres Leben so entscheidenden Bedeutung von der Finanzierung nicht abhängig sein. Im Hinblick auf ihre kriegswichtige Bedeutung ist in dem Führererlaß vom 9. September 1943 selbst bereits bestimmt, daß die Kosten vom Reich getragen werden. Hierfür ist nun in dem Erlaß vom 22. September 1943 ein interessanter Weg beschritten worden, nämlich der einer Prämie, die dem Bauherrn gezahlt wird, sobald er die Errichtung eines Behelfsheimes nachweist. Diese Prämie ist pauschaliert und deckt etwa die Kosten des Materials. Auf diese Weise wird mehreres erreicht. Zunächst einmal bedeutet dieser Weg eine ungeheuere Verwaltungsvereinfachung. Bei der heutigen Belastung aller Stellen ist es ausgeschlossen, etwa wie früher Baukostenrechnungen zu verlangen und nachzuprüfen und dann die entstandenen und nachgewiesenen Kosten, die in jedem Falle verschieden hoch sein werden, zu bezahlen. Außerdem aber wird mit dieser festen Prämie noch etwas anderes erreicht. Wem es gelingt, billiger zu bauen, erhält die Prämie gleichwohl in voller Höhe. Wer mehr aufwendet, muß den Mehraufwand selbst bezahlen. Es wird also erreicht, daß sich alle Bauherren bemühen, so billig wie möglich zu ihrem Haus zu kommen. Das bedeutet, vor allem wieder von der Seite des Materials gesehen, daß gerade auch solches Material verwertet werden wird, an dem man sonst vorbeigehen würde.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt durch das Finanzamt, und zwar gegen Vorlage der Baukarte und einer Fertigstellungsbescheinigung des Bürgermeisters. Die Fertigstellungsbescheinigung wird nur erteilt, wenn das Behelfsheim den Bestimmungen entspricht. Wer sich also etwas anderes, vor allem also ein größeres Haus baut, läuft nicht nur Gefahr, wegen seines Verstoßes gegen die Vorschriften des Baupolizei- und Baugenehmigungsverfahrens, die selbst-

[5]) Vgl. Erlaß des GB-Bau vom 15. September 1943 Tgb.-Nr. 8560/43 VIII

[6]) Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. November 1943 II 10286/43

verständlich nur zugunsten von wirklichen Behelfsheimen gelockert worden sind, belangt zu werden, sondern verwirkt auch die Prämie.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Bauherren in der Lage sind, die Kosten des Baues bis zur Aushändigung der Prämie vorzulegen. Das wird in dem Großteil aller Fälle ohne Schwierigkeiten möglich sein. Tatsächlich ist es eine interessante Beobachtung, daß in den zahllosen Eingaben, die beim Reichswohnungskommissar vorliegen, erst in letzter Linie nach der Finanzierung gefragt wird. Immerhin muß auch die Frage der Vorfinanzierung beachtet werden. Da ist nun zu sagen, daß der deutsche Kreditapparat diese Aufgabe bestimmt lösen wird. Er wird den Bauherren auch ohne besondere Sicherheiten als Vorschuß auf die künftige Prämie etwa benötigte Mittel als Personalkredit vorlegen können. Maßgebende Sektoren des deutschen Kreditgewerbes, wie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, der Deutsche Genossenschaftsverband, wie auch die dem Reichswohnungskommissar nahestehende Deutsche Bau- und Bodenbank A.G. u. a. haben sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt. Es besteht im übrigen die Möglichkeit, daß die kreditgebende Stelle einen Vermerk auf der Baukarte anbringen läßt, der von dem Bauherrn unterzeichnet wird, mit der Wirkung, daß dann das Finanzamt die Prämie an das Kreditinstitut zugunsten des Bauherrn zahlt, so daß die Abdeckung eines etwaigen Kredits gesichert ist.

Noch ein Wort über die **Überlassung der Behelfsheime** durch den Bauherrn an Luftkriegsbetroffene. Wie gesagt, es kann jeder bauen, auch derjenige, der selbst nicht luftkriegsbetroffen ist. Als „Luftkriegsbetroffene" sind dabei solche Personen anzusehen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des Reichsministers des Innern über Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen. Liegen diese Voraussetzungen nun bei dem Bauherrn nicht selbst vor, so muß er das von ihm errichtete Behelfsheim einem Luftkriegsbetroffenen zur Benutzung überlassen, wenn er sich nicht entschließt, selbst das Heim zu beziehen, dafür aber seine Wohnung einem Luftkriegsbetroffenen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf nun der Prüfung, ob er dann, wenn er erst später „luftkriegsbetroffen" wird, das einem Luftkriegsbetroffenen überlassene Heim für sich selbst in Anspruch nehmen kann, eine Frage, die ich mindestens de lege ferenda bejahen möchte. Für die Gemeinde entsteht dann allerdings die Aufgabe, für die anderweitige Unterbringung des bisherigen Bewohners zu sorgen. Für die Überlassung des Behelfsheimes an einen Luftkriegsbetroffenen ist eine Miete nicht vorgesehen, da der Bauherr ja die Kosten des Heimes vom Reich voll erstattet erhält. Er kann lediglich ein Entgelt für die Überlassung des Grundstücks, also einen Pachtzins, verlangen, sowie die Erstattung seiner laufenden baren Auslagen (z. B. für Wasser, Gas, Energie, Stromanschluß usw.), die ihm auf jeden Fall von dem Luftkriegsbetroffenen erstattet werden müssen.

Es ist klar, daß der weitere Ablauf der Aktion noch zahlreiche neue und schwierige Fragen aufwerfen wird. Mir kam es jetzt zunächst einmal darauf an, in meinen Ausführungen in großen Zügen die wesentlichen Gesichtspunkte herauszuheben, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen. In einiger Zeit wird sicherlich Anlaß sein, an Hand von Erfahrungen weitere und dann ins einzelne gehende Darlegungen zu geben. An den Schluß der heutigen Ausführungen ist zu stellen, daß mit dieser Aktion ein Beitrag zur inneren Kriegsführung geleistet werden muß und daß daher alle Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Das wird möglich sein, wenn alle, die hierbei mitwirken, Sonderwünsche zurückstellen und ihre Kraft lediglich auf das Ziel konzentrieren.

DAS WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSRECHT IM KRIEGE

Von Oberregierungsrat Dr. Ehrenforth beim Reichswohnungskommissar

Die Sonderstellung, die die gemeinnützige Wohnungswirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft einnimmt, findet in den Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts ihren Ausdruck und läßt das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht als ein Sondergebiet innerhalb unserer Rechtsordnung erscheinen. So wie das allgemeine Rechtsleben während des Krieges nicht stillsteht, sondern sich dauernd fortentwickelt, so hat auch das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, das mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG vom 29. 2. 1940) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (WGGDV vom 23. 7. 1940) einen gewissen Abschluß gefunden hatte, während des Krieges und trotz des Krieges nicht nur hinsichtlich der durch den Krieg bedingten Maßnahmen, sondern auch im übrigen eine für die spätere Bewährung des gemeinnützigen Wohnungswesens nach dem Kriege bedeutsame Entwicklung durch verschiedene Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erfahren.

I. Anpassung an die Kriegsverhältnisse

1. Baupause

Eine der besonderen Aufgaben der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist die fortlaufende Errichtung neuer Wohnhäuser. Durch die Verpflichtung hierzu, die im WGG § 6 Abs. 1 ausgesprochen ist, unterscheidet sich das gemeinnützige in erster Linie von dem nicht gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen soll nicht Wohnhäuser errichten, um dann auf dem hierdurch geschaffenen Gebäudebestand als Hausverwalter auszuruhen, sondern ist als Glied des gemeinnützigen Wohnungswesens zu fortgesetzter Errichtung von Wohnungsbauten verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bedeutet Verletzung der Bedingungen, unter denen die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, und schafft dadurch die Voraussetzung für die Entziehung der Anerkennung. Die Verpflichtung zur ununterbrochenen Errichtung neuer Wohnhäuser findet jedoch ihre Grenze in den tatsächlichen Möglichkeiten. Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften oder gar ein allgemeines Bauverbot bewirken zwar nicht unmittelbar eine Baupause im Sinne des WGG. Hierzu bedarf es vielmehr einer besonderen Bewilligung durch die Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten. Der Reichswohnungskommissar kann aber im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimmen, daß es während eines begrenzten Zeitraums der Bewilligung einer Baupause im Einzelfall nicht bedarf, d. h. er kann eine allgemeine Baupause für sämtliche Wohnungsunternehmen zulassen. Eine solche allgemeine Baupause wird sich dann als notwendig erweisen, wenn ganz allgemein, z. B. am Baumarkt oder im Arbeitseinsatz, für die Fortsetzung der Bautätigkeit derartige Schwierigkeiten vorliegen, daß eine weitere Bautätigkeit praktisch ausscheidet. Eine solche allgemeine Baupause wurde bereits von dem Reichsarbeitsminister am 31. 10. 1940 und später von dem Reichswohnungskommissar (RWK)

durch Erlaß vom 31.7.1941 einstweilen bis zum 31.3.1943 und durch weiteren Erlaß vom 2. 3. 1943 ganz generell für die Geltungsdauer des durch den GB-Bau mit der 31. Anordnung ausgesprochenen Neubauverbots bewilligt.

2. Prüfungstätigkeit

Die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach den Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts soll die Sauberkeit und straffe Ausrichtung der Wohnungsunternehmen gewährleisten. Jedes gemeinnützige Wohnungsunternehmen, ganz gleich welche Rechtsform es aufweist, ob AG., GmbH., Genossenschaft oder Verein, muß einem Prüfungsverband angehören und hat sich regelmäßigen Prüfungen dieses Verbandes zu unterwerfen. Das WGG sieht also unabhängig von der sonstigen, je nach der Rechtsform des Wohnungsunternehmens verschieden gestalteten Prüfungspflicht eine besondere gemeinnützigkeitsrechtliche Pflichtprüfung vor (vgl. WGG § 26). Diese Pflichtprüfung ist bei allen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, mit Ausnahme der gemeinnützigen Baugenossenschaften, deren Bilanzsumme den Betrag von 350 000 RM nicht erreicht, alljährlich vor Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Die kriegsbedingten Verhältnisse, vor allem die durch die Einberufung zur Wehrmacht usw. eingetretenen Personalschwierigkeiten, hatten schon im Jahre 1942 zur Entlastung der Prüfungsverbände eine Auflockerung der. Prüfungstätigkeit veranlaßt. Durch Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 6. 2. 1942 war bestimmt, daß die Prüfung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nicht Genossenschaften sind, also von AG., GmbH. usw., während des Jahres 1942 nicht mehr wie es nach WGG § 26 vorgeschrieben ist, bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses durchgeführt werden muß. Damit war die Verpflichtung zur alljährlichen Prüfung nicht beseitigt, sondern nur für den Prüfungstermin innerhalb des Jahres ein größerer Spielraum geschaffen. Die verschärfte Konzentration aller Kräfte für den kriegswichtigen Einsatz zwang später in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zu einer noch weiteren Lockerung der Prüfungsvorschriften. Der RWK hat demzufolge durch Erlaß vom 10. 6. 1943 — III 8 Nr. 5316/182 —, entsprechend den auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bereits getroffenen Maßnahmen, die die besondere durch WGG begründete Prüfungspflicht nicht berühren, auch für das gemeinnützige Wohnungswesen ebenfalls eine weitgehende Lockerung der Prüfungstätigkeit vorgesehen. Der genannte Erlaß des RWK vom 10. 6. 1943, der im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen ergangen ist, sieht vor, daß die Prüfung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens gemäß WGG § 26 nur noch in jedem zweiten Kalenderjahr zu erfolgen braucht. Der Erlaß wendet sich in erster Linie an die Prüfungsverbände und gibt ihnen die Möglichkeit, von der jährlichen zu einer alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung überzugehen, befreit aber grundsätzlich das Wohnungsunternehmen nicht von der Pflicht, sich einer jährlichen Prüfung zu unterwerfen. Der Prüfungsverband kann also, wenn er arbeitsmäßig dazu in der Lage ist, auch heute noch eine jährliche Prüfung veranstalten. Auf jeden Fall sind die Prüfungsberichte so kurz und knapp wie nur möglich zu halten.

Die Tätigkeit der Prüfungsverbände beschränkt sich nicht, wie in dem Erlaß vom 10. Juni 1943 noch besonders hervorgehoben wird, auf das eigentliche Prüfungswesen, sondern umfaßt gerade jetzt infolge der Personaleinschränkungen bei den Wohnungsunternehmen eine überwachende, beratende und unterstützende Tätigkeit, die besonders auch in den bombengeschädigten Gebieten von außergewöhnlicher Bedeutung ist.

3. Barackenbau

Aufgabe der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist die Errichtung von Kleinwohnungen in Form von Massivbauten. Gegen die Errichtung von Wohnbaracken durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen bestehen in normalen Zeiten nicht nur wegen der Finanzierungsschwierigkeiten und der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsunternehmens, sondern auch von allgemeinen sozialen Erwägungen aus erhebliche Bedenken. Diese Bedenken müssen aber im Kriege infolge des Mangels an Baustoffen und Arbeitskräften in gewissem Umfang zurückgestellt werden. Auf jeden Fall, auch soweit der Barackenbau durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen auf Grund des noch zu erläuternden Erlasses vom 28. 6. 1943 besonders zugelassen ist, müssen die Wohnungsunternehmen darauf bedacht sein, durch die Errichtung solcher Baracken nicht ihre Wirtschaftlichkeit zu gefährden und das Risiko möglichst zu vermeiden oder doch den Stellen zu überlassen, deren Belangen die Baracken dienen sollen. Der Erlaß unterscheidet hier zwischen Trägerschaft als Eigentümer und der Betreuung, bei der das Risiko der Lebensdauer und der Verwendungsmöglichkeit bei dem Eigentümer verbleibt. Die dem Wohnungsunternehmen empfohlene Beschränkung auf die Betreuungstätigkeit kommt jedoch nicht bei den Barackenbauten in Betracht, die der Tätigkeit der Wohnungsunternehmen selbst dienen, wie die Baracken für Baubüros und Bauarbeiter, da solche Baracken nur in eigener Bauherrschaft errichtet zu werden pflegen.

Neben den eigentlichen Wohnbaracken, die also der wohnlichen Unterbringung an Stelle von Massivbauten dienen, können gemeinnützige Wohnungsunternehmen auch noch andere Baracken errichten, und zwar für die massenweise Unterbringung von Arbeitern (sogenannte Unterkunftsbaracken) und Büro- und Werkstättenbaracken, also Bauten, die zum Teil auch in normalen Zeiten in Barackenform errichtet zu werden pflegten. Ferner können auch Baracken, die der Durchführung des Wohnungsbaues dienen, also in erster Linie sogenannte Baubaracken (für das Baubüro usw.), aber auch Unterkunftsbaracken für Bauarbeiter (vgl. WGGDV § 8 Buchst. a) durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen errichtet und bewirtschaftet werden. Um alle Zweifel zu beheben, hat der RWK mit dem schon angedeuteten Erlaß vom 28. 6. 1943 — III 8 Nr. 5302/380 — im Einvernehmen mit dem RMdF gemäß WG § 32 für die Dauer dieses Krieges die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zugelassen zur Errichtung von Wohnbaracken, die

während des Krieges an die Stelle von Kleinwohnungen treten, ferner zur Errichtung von Bürobaracken, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände dienen, soweit diese Stellen in erster Linie den Mietern des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens zugute kommen, und auch zur Errichtung von Werkstättenbaracken (z. B. für Bäckerei, Schlächterei usw.), soweit sie für die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse der Mieter der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erforderlich sind. All diese Barackenbauten verursachen, obwohl sie mit Ausnahme der Baubaracken außerhalb des gewöhnlichen Tätigkeitsbereichs der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen liegen, diesen ebenso wie die Errichtung von Kleinwohnungen keine steuerliche Belastung, werden also insofern dem Kleinwohnungsbau gleichgestellt, weil sie diesem dienen oder an dessen Stelle treten oder doch mit ihm so eng verbunden sind, daß eine steuerliche Auflage nicht gerechtfertigt wäre. Anders sind die Barackenbauten zu beurteilen, die Personen oder Stellen zu dienen bestimmt sind, die nicht unmittelbar dem Wohnungsunternehmen bzw. dessen Mietern zugute kommen, und ferner die Baracken, die zur Unterbringung von Büros oder gewerblichen Betrieben dienen, die zweckentfremdeten Wohnraum freimachen. Es wäre aber während des Krieges nicht vertretbar, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, soweit sie noch einen leistungsfähigen Apparat zur Verfügung haben, von der Errichtung der letztgenannten Unterkunfts- und Bürobaracken auszuschließen. Der RWK hat deshalb den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auch die Errichtung dieser Barackenbauten gestattet, für diese Tätigkeit aber, da sie gewerblicher Natur ist und außerhalb des übrigen Geschäftsbereichs der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen liegt, eine steuerliche Auflage durch die Oberfinanzpräsidenten grundsätzlich für zulässig erklärt.

II. Rationalisierung im Wohnungswesen

1. Zusammenlegung

Jederzeitiger Einsatz und stetige Leistungsbereitschaft der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft kann nur von starken und gesunden Wohnungsunternehmen erreicht werden. Auch die erforderliche einheitliche Steuerung der Wohnungswirtschaft setzt ebenfalls eine Entlastung der Wohnungswirtschaft von kleinen und schwachen Unternehmen voraus. Um dies zu erreichen, ist schon im WGGDV § 16 die Möglichkeit der Zusammenlegung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vorgesehen. Auf diese gesetzliche Vorschrift gestützt, hatte der RWK mit Erlaß vom 14. 11. 1941 — III 4 Nr. 5335/5 — die Anweisung gegeben, die Zusammenlegung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen zum Zwecke der Leistungssteigerung und Vereinfachung der Organisation in der Wohnungswirtschaft nachdrücklich zu betreiben. Gerade der letzte Gesichtspunkt sprach dafür, diese Zusammenlegung trotz des Kräfteabzugs bei den Wohnungsunternehmen oder gerade wegen dieses Kräfteabzugs durchzuführen, um wiederum Personal einzusparen und für anderweitigen kriegswichtigen Einsatz freizubekommen. So ist die Zusammenlegungsaktion gleichzeitig als eine Kriegsmaßnahme weiter fortzuführen. Diesem gibt der Erlaß des RWK vom 13. 3. 1943 — III 11 Nr. 5342/10 — Ausdruck. Die Zusammenlegung erfolgt gauweise auf Grund eines Planes, der von dem Prüfungsverband aufzustellen und dem Gauwohnungskommissar (GWK) vorzulegen ist. Der GWK reicht den Plan mit seiner Stellung versehen an den RWK zur Genehmung weiter. Der größte Teil der Zusammenlegungspläne ist in diesem Verfahren bereits durch den RWK genehmigt und zum erheblichen Teil auch schon durchgeführt worden. Soweit dies noch nicht geschehen ist, soll es trotz der Kriegsverhältnisse nach Möglichkeit und auf dem einfachsten Wege (schriftliche Abstimmung der Organe des Wohnungsunternehmens oder Beschlußfassung in der nächsten Gesellschafterversammlung usw.) geschehen. Formalitäten, wie die Eintragung in das Handelsregister oder in das Grundbuch, sollen, soweit sie eine nicht zu vertretende Belastung der Gerichte verursachen würden, einstweilen zurückgestellt werden.

2. Neugründungen

Um das Ziel der Zusammenlegungsaktion, die Rationalisierung im gemeinnützigen Wohnungswesen, nicht durch Neugründungen zu gefährden, sind diese durch den Erlaß vom 14. 11. 1941 an die Genehmigung des RWK gebunden worden. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen auch heute noch eine Neugründung vertretbar ist, z. B. in den neu eingegliederten Ostgebieten, in denen bisher kein deutsches Wohnungsunternehmen tätig war, und für besonders kriegswichtige Aufgaben. Diese Einschränkung der Neugründungen ist mit Wirkung vom 11. 3. 1941 in Kraft getreten. Die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist nicht genehmigungspflichtig.

3. Erleichterung des Verfahrens

Zur Verhinderung spekulativer Verwertung der von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichteten Wohnungsbauten sind im Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht bestimmte Sicherungen (Bestellung von Wieder- bzw. Ankaufsrechten, Ausgabe als Reichsheimstätte, Vereinbarung von Vertragsstrafen und Eintragung von Sicherungshypotheken) vorgesehen. Nach dem Gesetz gilt dieser Sicherungszwang bei allen Veräußerungen, gleichgültig, wer als Erwerber des Grundstücks in Betracht kommt, also auch bei Veräußerungen an das Reich, die Länder, die Gemeinden, die NSDAP. und auch an *andere gemeinnützige Wohnungsunternehmen*. Da von diesen Stellen eine spekulative Weiterveräußerung nicht zu befürchten ist, konnte, wie durch Erlaß des RWK vom 2. 6. 1942 — III 3 5302/177 — geschehen, auf eine Sicherung hiergegen verzichtet und für diese Veräußerungsfälle WGG § 8 außer Anwendung gesetzt werden. Hierdurch ist namentlich auch für die unechten Zusammenlegungen, in denen Übertragungen von Grundstücken von dem aufgelösten auf das übernehmende Wohnungsunternehmen durchzuführen sind, eine erhebliche Vereinfachung erzielt worden.
Eine weitere Erleichterung bei der Durchführung des WGG § 8 ist durch den Erlaß vom 26. 2. 1943 — III 8 Nr. 5302/251 — für den Grundstückstausch geschaffen worden. Auch der Grundstückstausch ist eine Veräußerung von Grundstücken. Das Wohnungsunternehmen, das ein Baugrundstück nur gegen Hergabe eines eigenen Grundstücks erwerben kann, müßte also von dem Erwerber (Tauschpartner) die Bestellung von Sicherungen gegen spekulative Weiterveräußerung an dem zum Tausch abgegebenen Grundstück verlangen. An diesem Verlangen würde aber sehr oft der Tausch scheitern und auf diese Weise dem Wohnungsunternehmen unter Umständen ein für die Errichtung von Wohnungsbauten notwendiges Grundstück verlorengehen. Um dies zu verhindern, hat der RWK in dem vorgenannten Erlaß ebenfalls WGG § 8 bei einem Grundstückstausch außer Anwendung gesetzt, wenn sich der Erwerb eines Grundstücks für das

Wohnungsunternehmen aus städtebaulichen, allgemein wohnungswirtschaftlichen oder sonstigen besonderen Gründen als notwendig erweist und der Erwerb dieses Grundstücks nur unter Hergabe eines dem Wohnungsunternehmen gehörigen Grundstücks im Tauschwege möglich ist, wenn es sich also um eine ausschließlich im Interesse des Wohnungsunternehmens liegende Abgabe eines Grundstücks handelt.

III. Sonstige Durchführungsbestimmungen

Von verschiedenen Erlassen, die in diesem Zusammenhang Erwähnung verdienen, sei nur auf die wichtigsten kurz hingewiesen.

1. Bemessung des Wiederkaufspreises bei in der Inflationszeit veräußerten Eigenheimen

Als Sicherung gegen spekulative Verwertung waren auch schon bei in der Inflationszeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen veräußerten Eigenheimen zuweilen Wiederkaufsrechte eingetragen. Die Fälligkeit dieses Wiederkaufsrechts hatte zur Folge, daß der Verpflichtete das Grundstück zu dem gleichen Preis, d. h. zum Goldmarkwert des seinerzeit gezahlten, nach der Aufwertungstabelle umgerechneten Kaufpreises wieder an das berechtigte Wohnungsunternehmen zurückzuveräußern hätte, während lediglich die durch die inzwischen vorgenommenen Verbesserungen usw. entstandenen Kosten dem Inflationspreis hinzuzuschlagen wären. Der gesamte Inflationsgewinn käme nach dieser Rechtslage, die allerdings bisher nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung bestätigt worden ist, allein dem wiederkaufsberechtigten Wohnungsunternehmen zugute oder würde, besser gesagt, nachträglich wieder dem Erwerber entzogen, so daß in der Wirkung der Inflationskaufpreis bei Fälligkeit des Wiederkaufsrechts in voller Höhe aufgewertet werden würde. Dieses Ergebnis konnte nicht befriedigen und entsprach auch nicht dem mit dem Wiederkaufsrecht verfolgten Zweck. Verschiedene Wohnungsunternehmen gingen daher dazu über, einen höheren Wiederkaufspreis zuzugestehen. Dem stand aber entgegen, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht auf die ihnen zustehenden Rechte nicht verzichten dürfen. Um diesem Mißstand abzuhelfen und gleichzeitig dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung zu entsprechen, hat der RWK mit Erlaß vom 2. 6. 1942 — III 3 Nr. 5302/177 — eine Teilung des „Inflationsgewinns" zwischen dem wiederkaufsberechtigten Unternehmen und dem Verpflichteten in der Weise vorgesehen, daß der entsprechend der Aufwertungstabelle in Goldmark umgerechnete Inflationspreis erhöht wird, jedoch höchstens um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Inflationspreis und dem tatsächlichen Verkaufswert.

2. Zeitliche Begrenzung des Wiederkaufs

In der Regel sind die während der Inflationszeit begründeten Wiederkaufsrechte zeitlich unbegrenzt. Eine solche Begrenzung, die zur Folge haben würde, daß nach Ablauf des Wiederkaufsrechts der volle Inflationsgewinn dem Erwerber zugute kommt, konnte nicht gebilligt werden. Jedoch bestehen, wie der RWK in einem späteren Erlaß vom 31. 10. 1942 — III 3 Nr. 5302/233 — ausgeführt hat, dagegen keine Bedenken, daß schon jetzt das Wiederkaufsrecht gewissermaßen abgelöst wird, und zwar durch eine Sicherung des Anteils an dem Inflationsgewinn, der sich aus dem vorgenannten Erlaß vom 2. 6. 1942 ergeben würde. Diese Sicherung kann durch Hypothek, Grundschuld o. dgl. erfolgen.

Bei den nach der Inflationszeit, d. h. nach dem 1. 1. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des WGG vom 29. 2. 1940, veräußerten Eigenheimen bestehen gegen eine nachträgliche zeitliche Begrenzung des Wiederkaufsrechts, wie in dem gleichen Erlaß ausgeführt wird, nicht dieselben Bedenken, da ja dann dem Erwerber ein unbegründeter Inflationsgewinn nicht zugute kommen kann. Es konnte deshalb in diesen Fällen eine Angleichung in der zeitlichen Beschränkung des Wiederkaufsrechts an die im WGG für die unter dem Geltungsbereich dieses Gesetzes begründeten Wiederkaufsrechte getroffene Regelung erfolgen. Diese Wiederkaufsrechte können jetzt nachträglich, gerechnet als Auflassung, frühestens jedoch ab 2. 1. 1931, auf mindestens 20 Jahre beschränkt werden, so daß sie frühestens am 2. 1. 1951 ablaufen.

3. Vermietungsverbot

Im Zusammenhang mit dem Wiederkaufsrecht wird in der Regel auch die Unzulässigkeit der Vermietung von Eigenheimen bzw. die Genehmigung der Vermietung durch das wiederkaufsberechtigte Wohnungsunternehmen vorgeschrieben sein. Ein solches Vermietungsverbot kann aber aus verschiedenen Gründen, die sich vor allem aus der heutigen Wohnungsnot oder aus anderen Umständen, z. B. Dienstverpflichtung, Berufsänderung, Versetzung usw. ergeben, zu Unbilligkeiten führen und würde auch mit den Bestrebungen der Wohnraumlenkung nicht mehr zu vereinbaren sein. Der RWK hat sich in dem bereits genannten Erlaß vom 31. 10. 1942 damit einverstanden erklärt, daß dieses Vermietungsverbot, das die Bodenständigkeit der Eigenheimer sichern und die gewinnbringende Verwertung durch Abvermietung verhindern sollte, gelockert werden kann, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen von dem Selbstbewohnen einer Reichsheimstätte Ausnahmen zugelassen sind. Damit ist die der Wesensgleichheit von Wiederkaufsrecht und Reichsheimstätteneigenschaft entsprechende Angleichung hergestellt. Die Vermietung von Eigenheimen, deren Selbstbewohnen durch das Wiederkaufsrecht gesichert ist, kann also zugelassen werden, wenn der Eigentümer (Eigenheimer) durch einen wichtigen Grund, z. B. durch Minderjährigkeit, Berufsausbildung, berufliche Versetzung, Arbeits- oder Wehrdienst, Krankheit usw., gezwungen ist, vom eigenen Bewohnen des Eigenheims Abstand zu nehmen, und wenn mit dem Wegfall dieses Grundes in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Soweit auf Grund der Vorschriften über die Wohnraumlenkung und die Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung Wohnungen oder Räume vom Eigenheimer mietweise abzugeben sind, ist das im Zusammenhang mit dem Wiederkaufsrecht oder der Reichsheimstättenkörperschaft bestehende Vermietungsverbot selbstverständlich hinfällig.

4. Weitere Erlasse

In verschiedenen weiteren Erlassen hat der RWK zu einzelnen Fragen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts Stellung genommen, so zu der Frage der Veräußerung von Miethausbesitz durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen, zu der Frage der Anlegung verfügbarer Mittel gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei Kreditinstituten (vgl. Erlaß des RWK an den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens vom 30. 7. 1942 — III 5 Nr. 5302/213 — und vom 14. 11. 1942 — III 3 Nr. 5302/234 —), ferner zu der Frage der Zulässigkeit des Spargeschäfts der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen mit Nichtmitgliedern (Erlaß vom 22. 2. 1943 — III 5 Nr. 5310/329) und zu der Frage der steuerlichen Behandlung von Wohnungsbauten, die die nach dem WGG zugelassene Größe der „Kleinwohnungen" übersteigen (Erlaß vom 10. 4. 1943 — III 5/6 Nr. 5325/160).

Während die vorgenannten Erlasse nur kurz erwähnt seien, soll zu einem weiteren Erlaß des RWK vom 17. 7. 1943 — III 8 Nr. 5302/283 — betr. WGG § 19 Absatz 5 und § 11, wegen der besonderen Bedeutung dieses Erlasses näher Stellung genommen werden.

5. Erlaß vom 17. Juli 1943 betr. Anwendung der WGG § 19 Abs. 5 und § 11

Die Sonderstellung, die die gemeinnützige Wohnungswirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft einnimmt und die der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ihr Gepräge gibt, findet dem Wesen der Gemeinnützigkeit entsprechend in erster Linie in der Verpflichtung zu fortgesetzter Errichtung von Kleinwohnungsbauten und in der Gewinnbeschränkung ihren Ausdruck. Von der Verpflichtung zu der fortgesetzten Bautätigkeit war bereits die Rede anläßlich des oben besprochenen Erlasses über die Bewilligung einer allgemeinen Baupause während des Krieges. Die Gewinnbeschränkung ist in verschiedenen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts geregelt. Nach WGG § 9 dürfen die Mitglieder oder Gesellschafter des Wohnungsunternehmens satzungsgemäß und tatsächlich bei der Verteilung des Reingewinns höchstens jährlich 4 v. H. oder einen anderen von dem RAM (jetzt RWK) bestimmten Hundertsatz ihrer eingezahlten Kapitaleinlage und keine sonstigen Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine besondere geldwerte Leistung anzusehen sind. Ferner dürfen die Mitglieder oder Gesellschafter bei Auflösung des Wohnungsunternehmens und beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten. Der bei Auflösung eines Wohnungsunternehmens nach der im vorgenannten Umfange erfolgten Auszahlung der Mitglieder oder Gesellschafter sich ergebende Vermögensüberschuß ist nach § 11 des WGG für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diesen Verpflichtungen können sich das gemeinnützige Wohnungsunternehmen und damit seine Mitglieder oder Gesellschafter nicht etwa dadurch entziehen, daß auf die Gemeinnützigkeit verzichtet wird. Ein einseitiger Verzicht auf die Gemeinnützigkeit ist, wie das WGG ausdrücklich bestimmt, unzulässig. Die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen verliert nur dadurch ihre Gültigkeit, daß sie rechtskräftig entzogen wird. Das Wohnungsunternehmen kann also nur einen Tatbestand schaffen, z. B. Austritt aus dem Prüfungsverband, der zur Entziehung der Anerkennung Anlaß gibt, nicht aber selbst die Anerkennung aufheben. Wird die Anerkennung entzogen, so verlangt damit das Wohnungsunternehmen nicht etwa die Verfügungsfreiheit über sein durch die Gemeinnützigkeit erlangtes Vermögen, um dann doch die Mitglieder (Gesellschafter, Genossen usw.) im Wege der Auflösung in den Besitz des Vermögens zu setzen. Einem solchen Vorgehen hat das WGG in § 19 einen Riegel vorgeschoben. Nach § 19 Absatz 5 WGG kann die Anerkennungsbehörde bei rechtskräftiger Entziehung der Anerkennung im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Abgeltung der durch die Anerkennung erlangten Vorteile dem Wohnungsunternehmen bestimmte geldliche Leistungen auferlegen. Zu den bei der Anwendung der vorgenannten Vorschriften (§§ 11 und 19 des WGG) entstandenen Zweifelsfragen hat der Erlaß des RWK vom 17. Juli 1943 Stellung genommen. Der Erlaß geht von folgender Erwägung aus: Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft ist nicht auf Gewinnerzielung eingestellt. Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen wird gewissermaßen bei der Errichtung von Wohnungsbauten im Interesse der Allgemeinheit tätig und wird deshalb von vielen Steuerleistungen befreit. Die Finanzierung der von dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichteten Wohnungsbauten erfolgt in weitem Umfange mit öffentlichen Mitteln. Die Betreuung, Verwaltung und Mietpreisbildung und die Berechnung der Veräußerungspreise für von dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichtete Eigenheime erfolgt auf der Grundlage der Selbstkosten. Alles, was dem Wohnungsunternehmen „als Überschuß" verbleibt, ist zweckgebunden und erhält gewissermaßen, auch ohne daß es als besondere Rückstellung oder Rücklage zur Instandsetzung, Bauerneuerung oder für die Bildung von Eigenkapital zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Verpflichtung zum fortgesetzten Bauen bezeichnet wird, den Charakter zweckgebundenen Vermögens.

Löst sich das gemeinnützige Wohnungsunternehmen auf oder wird ihm die Anerkennung entzogen, so ist dafür zu sorgen, das das Vermögen, da es nun nicht mehr den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungsbaues dienen kann, anderweit diesen Zwecken zugeführt wird.

Bei Auflösung des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens ist die Grundlage der zweckbestimmten Verwendungsmöglichkeit des Vermögens beseitigt. Um diese aber dennoch sicherzustellen, muß eine Ausschüttung des Vermögensüberschusses an die Mitglieder bzw. Gesellschafter des Wohnungsunternehmens vermieden werden. Diesem Grundgedanken folgend sieht § 11 WGG vor, daß das Vermögen, soweit es nicht an die Mitglieder zurückzuzahlen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Bei der Bestimmung über die Verwendung des Vermögens hat die Anerkennungsbehörde nach WGGDV § 14 die Beteiligten und den Prüfungsverband zu hören. Um eine einheitliche Verwendung derartiger Vermögensüberschüsse zu gewährleisten, sieht nunmehr der Erlaß des RWK vom 17. 7. 1943 vor, daß solche Vermögensüberschüsse an den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens abzuführen sind. Auf Grund dieser Regelung, die im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erfolgt ist und auch gleichzeitig zur Erleichterung des Verfahrens dient, ist eine Anhörung der Beteiligten und damit auch des Oberfinanzpräsidenten nicht mehr erforderlich. Der Reichsverband wird die an ihn abgeführten Beträge als Sondervermögen verwalten. Die Richtlinien, nach denen über dieses Sondervermögen verfügt werden soll, werden voraussichtlich erst nach Kriegsende erlassen werden, da zur Zeit infolge der Baupause keine zweckentsprechende Verwendungsmöglichkeit besteht.

Der Erlaß vom 17. 7. 1943 stellt zu § 11 weiterhin klar, daß dieser in allen Fällen der Auflösung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gilt, also auch dann, wenn ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Zuge einer Zusammenlegung mit einem anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen aufgelöst wird.

Um zu verhindern, daß nicht bei der Liquidation der Zweck der Vorschrift des WGG § 11, nämlich den Vermögensüberschuß restlos gemeinnützigen Zwecken wieder zuzuführen, durch Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Tageswert vereitelt wird, ist in dem Erlaß vom 17. 7. 1943 den Anerkennungsbehörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß derartige Veräußerungen unterbleiben. Werden solche Veräußerungen doch vorgenommen, so ist, da das Wohnungsunternehmen damit gegen zwingende Vorschriften des WGG (§§ 7 und 13, WGGDV § 11) verstößt, das Verfahren auf Entziehung der Anerkennung zu betreiben. Hierbei sind die in dem Erlaß vom 17. 7. 1943 für das Verfahren nach

WGG § 19 Absatz 5 gegebenen Richtlinien zu beachten. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß für die Höhe des nach WGG § 11 abzuführenden Vermögensüberschusses die Grenze von 80 v. H., wie sie für die Abgeltungsauflage nach WGG § 19 Absatz 5 vorgesehen ist, einzuhalten ist. Die Bestimmung der Anerkennungsbehörde kann vielmehr, da nach WGG § 11 der gesamte Vermögensüberschuß abzuführen ist, den gesamten Vermögensüberschuß erfassen. Vor allem soll durch das auf WGG § 19 Absatz 5 gestützte Verfahren gegen ein bereits in Liquidation befindliches Wohnungsunternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, durch entsprechende Vermögensauflage das Wohnungsunternehmen gegebenenfalls in Konkurs zu bringen, um auf diesem Wege über die Anfechtung die veräußerten Gegenstände bzw. deren tatsächlichen Gegenwert zum Vermögen zurückzugewinnen.

Der Grundgedanke des WGG § 11, daß bei Ausscheiden des Wohnungsunternehmens aus der Gemeinnützigkeit das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist, hat entsprechend für den Fall der Entziehung der Anerkennung zu gelten. Dies sicherzustellen ist der Zweck des WGG § 19 Absatz 5, demzufolge im Falle der Entziehung der Anerkennung dem Wohnungsunternehmen zur Abgeltung der durch die Anerkennung erlangten Vorteile bestimmte geldliche Leistungen aufzuerlegen sind. Maßgebend für die Bemessung der Auflage ist die Summe der durch die Anerkennung erlangten Vorteile, und zwar sämtlicher Vorteile, nicht nur der steuerlichen, d. h. nicht nur der durch Befreiung von Steuern (Körperschafts-, Gewerbesteuer usw.) erzielten Ersparnisse. Um eine feste Grundlage für die Berechnung der Auflage zu schaffen, sieht der Erlaß vom 17. 7. 1943 als Bemessungsgrundlage das gesamte Reinvermögen im Zeitpunkt der Entziehung der Anerkennung vor. Das Reinvermögen ergibt sich aus der Gegenüberstellung sämtlicher Vermögenswerte einerseits und der Schulden, der betriebsbedingten Rückstellungen und des Grund- oder Stammkapitals oder der Geschäftsguthaben andererseits. Die Vermögenswerte sind nicht mit ihrem Bilanzwert, sondern mit ihren tatsächlichen, die stillen Reserven berücksichtigenden Tageswerten einzusetzen. Die Rückstellungen sind in der betriebsbedingten Höhe zu berücksichtigen. Ist das Reinvermögen im Zeitpunkt der Entziehung der Anerkennung dadurch gemindert gewesen, daß das Wohnungsunternehmen seit dem Inkrafttreten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (1. 1. 1939) Grundstücke zu einem unter dem gemeinnützigkeitsrechtlich vorgeschriebenen Preise (WGGDV § 11 Absatz 3) oder andere Vermögensstände zu einem unter dem Tageswert liegenden Preise veräußert hat, so ist für die Bemessung der Auflage der Preisunterschied dem Reinvermögen als Zuschlag hinzuzurechnen. Dabei bleibt die Frage, ob von dem Erwerber eines unter dem Tageswert erworbenen Gegenstandes, dessen Rückgewähr zum Vermögen des Wohnungsunternehmens verlangt werden kann, und zwar nach den Vorschriften des BGB § 138 bzw. des Anfechtungsgesetzes, dahingestellt.

Wie schon angedeutet, kann das gemeinnützige Wohnungsunternehmen nicht auf seine Anerkennung verzichten, um auf diese Weise die freie Verfügung über das Vermögen zu erlangen. Es soll auch kein Interesse daran haben, das Entziehungsverfahren etwa durch bewußten Verstoß gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zu veranlassen. Die Auflage kann deshalb nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie, wie der Erlaß vom 17. 7. 1943 ausdrücklich klarstellt, so hoch bemessen ist, daß das gemeinnützige Wohnungsunternehmen aus der Entziehung der Anerkennung keinen Vorteil hat. Für die Bemessung der Höhe der Auflage im einzelnen sind jedoch allein die in dem Erlaß vom 17. 7. 1943 aufgestellten Richtlinien maßgebend. Nach diesen Richtlinien ist zunächst ein Grundbetrag von 50 v. H. des Reinvermögens festzusetzen. Neben diesem Grundbetrag wird für jedes Jahr der Zugehörigkeit des Wohnungsunternehmens zur gemeinnützigen Wohnungswirtschaft — in Betracht kommt nicht nur die formale Anerkennung, sondern es genügt auch die Behandlung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen — ein Zuschlag von 1/2 bis 1 1/2 v. H. des Reinvermögens berechnet, so daß z. B. ein Wohnungsunternehmen, das seit 10 Jahren im vorgenannten Sinne gemeinnützig ist, neben dem Grundbetrag von 50 v. H. noch bis zu 15 v. H., also insgesamt 65 v. H. des Reinvermögens als Leistung gemäß WGG § 19 Absatz 5 zu erbringen hätte. Als Höchstgrenze für die Auflage sind 80 v. H. des Reinvermögens vorgesehen. Zur Sicherung der Belange des Steuerfiskus ist aber sicherzustellen, daß der auf die steuerlichen Vorteile entfallende Betrag durch die Auflage gedeckt ist. Es kann hierbei unter Umständen der Fall eintreten, daß die Auflage auch den im übrigen geltenden Höchstsatz von 80 v. H. übersteigt. In jedem Fall erfolgt die Festsetzung der Auflage allein durch die Anerkennungsbehörde, da ja die Auflage, wie schon angedeutet, nicht nur die steuerlichen Vorteile, sondern sämtliche durch die Gemeinnützigkeit erlangten Vorteile umfaßt. Lediglich um sicherzustellen, daß der auf die steuerlichen Vorteile entfallende Betrag durch die Auflage gedeckt wird, hat sich die Anerkennungsbehörde vor Festsetzung der Auflage über die Höhe des auf die ersparten Steuern entfallenden Betrages der Auflage mit dem Oberfinanzpräsidenten ins Benehmen zu setzen. Der für die ersparten Steuern festzusetzende Betrag wird in der Regel der Höhe der tatsächlich ausgefallenen Steuern entsprechen müssen. Kommt zwischen der Anerkennungsbehörde und dem Oberfinanzpräsidenten keine Einigung über die Höhe des auf die ersparten Steuern entfallenden Betrages zustande, so ist von der Anerkennungsbehörde dem RWK bzw. von dem Oberfinanzpräsidenten dem Reichsminister der Finanzen zu berichten. In solchen Fällen wird die endgültige Entscheidung vom Reichsminister der Finanzen und dem RWK gemeinsam getroffen werden. In jedem Fall ist, wie der Erlaß vom 17. 7. 1943 ausdrücklich bemerkt, bei der Feststellung des Reinvermögens wie auch bei der Bemessung der Auflage der zuständige Prüfungsverband zu hören.

In besonderen Fällen, namentlich wenn sich eine schwere Unbilligkeit ergeben würde, kann mit Zustimmung des RWK im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von einer Auflage abgesehen werden.

Zu dem Verfahren bemerkt der Erlaß vom 17. 7. 1943, daß die Festsetzung der Auflage möglichst gleichzeitig mit dem Beschluß über die Entziehung der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Höhe der Auflage unterliegt dem gleichen Rechtsmittelverfahren wie jede andere Entscheidung der Anerkennungsbehörde (vgl. WGG § 21). Im übrigen muß wegen des Verfahrens auf den Erlaß vom 17. 7. 1943 selbst verwiesen werden. Zu bemerken ist noch, daß die Auflage nach Abzug des auf die ersparten Steuern entfallenden Betrages, der von der Anerkennungsbehörde an das zuständige Finanzamt zu überweisen ist, ebenso wie der nach Auflösung des Wohnungsunternehmens verbleibende Überschuß von der Anerkennungsbehörde an den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens weiterzuleiten ist, der über diese Beträge, wie bereits ausgeführt wurde, als Sondervermögen nach noch zu erlassenden Richtlinien zu gemeinnützigen Zwecken verfügen wird.

AMTLICHER TEIL

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStVD = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden = VO; LSBO = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliV = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preußischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt: RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBl = Reichsgesetzblatt; RfPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMdF = Reichsminister der Finanzen; RMdI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommisars

Der Reichswohnungskommissar
III 7 Nr. 6300/386/43

Berlin, den 5. Oktober 1943

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich
a) dem Herrn Reichsminister der Finanzen, Berlin W 8
b) dem Herrn Reichsminister des Innern, Berlin W 8
c) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam
d) dem Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin
e) den Herren Reichsstatthaltern (Gemeindeverwaltung) Wien und Hamburg
f) dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Berlin W 9
g) dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag
h) den Herren Chefs der Zivilverwaltungen
   aa) im Elsaß, Straßburg
   bb) in Lothringen, Saarbrücken
   Mit Bezug auf meinen Erlaß v. 10. 3. 43 — III 7 Nr. 6300/167/43 —
   cc) in Luxemburg, Luxemburg
i) der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin W 8

**Betrifft: Wohnraumlenkung. Reichsbeihilfeerlaß vom 8. 3. 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 —;
hier: Verfahren bei der Darlehensgewährung gemäß Nr. 3 und Nr. 10.**

1. Zur Förderung der Vermehrung der Zahl von Wohnungen im vorhandenen Gebäudebestand werden Reichsbeihilfen nach dem Reichsbeihilfeerlaß (Erlaß des RWK III 7 Nr. 6300/177/43 vom 8. März 1943 — Der Wohnungsbau in Deutschland S. 171 — in der Fassung des Ergänzungserlasses vom 12. August 1943 — Der Wohnungsbau in Deutschland S. 319) gewährt. Die Beihilfen werden nach Nr. 3 des Erlasses grundsätzlich als Zuschüsse gegeben. Sie können jedoch insofern in der Form eines Darlehens gegeben werden, als durch die geförderten baulichen Maßnahmen eine Ertragssteigerung bei dem Grundstück eintritt, die einen zusätzlichen Kapitaldienst für ein solches Darlehen ermöglicht. Liegt diese Voraussetzung vor, so darf insoweit ein Zuschuß nicht gegeben werden. Der Eigentümer oder sonstige Antragsteller braucht ein solches Darlehen jedoch nicht anzunehmen, wenn er die Sicherstellung des entsprechenden Anteils der Baukosten durch eigene Mittel oder durch ein Darlehen aus dem privaten Kapitalmarkt nachweist.
2. Zwecks Prüfung, inwieweit die für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Kosten rentiert und demgemäß durch ein Darlehen an Stelle des Reichszuschusses gedeckt werden könnten, sind dem Antragsteller die Darlehensbedingungen alsbald bekanntzugeben und hat dieser die voraussichtlichen Mieten oder sonstigen Erträge für die neu zu schaffenden Teilwohnungen, Wohnungen oder Räume anzugeben. Alsdann ist unter Zugrundelegung der Grundsätze über die Bewirtschaftungskosten bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — Erlaß des RAM vom 27. Mai 1939 IV b 4 Nr. 5303/11/39, RABl, Teil I S. 133 — eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, aus der sich ergeben muß, ob und inwieweit die aufzuwendenden Kosten verzinst und getilgt werden können. Dabei können für die etwa einzusetzenden eigenen Mittel des Bauherrn oder privaten Darlehen die zeitgemäßen Zinsen eingesetzt werden. Im übrigen werden zum Teil Schätzungen erfolgen müssen. Übertriebene Anforderungen können daher an einen genauen Nachweis der Bewirtschaftungskosten nicht gestellt werden. Es kommt auch nicht darauf an, den zusätzlichen Reinertrag in kleinlicher Weise restlos zu erfassen. Es soll aber verhindert werden, daß dem Grundstückseigentümer durch die Reichsbeihilfe offenbar ein unverdienter wesentlicher Gewinn zufließt. Die mit der Ertragssteigerung verbundene Wertsteigerung des Grundstücks bleibt unberücksichtigt.
3. Reicht die zusätzliche Ertragssteigerung nicht aus, um ein Darlehen in der Höhe zu rentieren, daß die erforderlichen Baukosten durch das Darlehen und einen Reichszuschuß von 50 v. H. gedeckt werden, so kann letzterer gemäß Nr. 9 des Reichsbeihilfeerlasses entsprechend erhöht werden. Nur ausnahmsweise soll in solch einem Falle dadurch ausgeholfen werden, daß das Darlehen durch Herabsetzung des Zinssatzes erhöht werden kann.
4. Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 3 v. H. Er kann bis auf 0 v. H. herabgesetzt werden. Das Darlehen ist laufend mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Wird der Zinssatz herabgesetzt, so ist der Tilgungssatz in doppeltem Umfang zu erhöhen, d. h. bei 2 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 3 v. H., bei 1 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 5 v. H., bei 0 v. H. Zinsen beträgt die Tilgung 7 v. H.
   Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in einem ganzen Jahresbetrage am 30. 9. jedes Jahres zu zahlen.
5. Die Mindesthöhe eines Darlehens beträgt 500 RM, nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit kann ein geringeres Darlehen gegeben werden. Die Mindestgrenze von 200 RM darf jedoch nicht unterschritten werden.
6. Jedes Darlehen soll sich nur auf ein bestimmtes Gebäude beziehen. Als Gebäude gilt hierbei jedes Hausgrundstück mit eigener Hausnummer. Bei Grundstücken mit mehreren Wohnhäusern, bei denen Veräußerung im einzelnen in Betracht kommen könnte, namentlich bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, soll das Darlehen auf die einzelnen Wohnhäuser verteilt werden.
7. Auf die dingliche Sicherung wird mit Rücksicht auf die meist schlechte Rangstufe, die Überlastung der Grundbuchämter, das überwiegende öffentliche Interesse und auf die häufig schwer zu beurteilende wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers verzichtet.
   Bei Darlehnsbeträgen bis 1000 RM kann von der Auflage der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgesehen werden. Es bedarf bei Darlehen unter 1000 RM nur eines öffentlich beglaubigten Schuldanerkenntnisses durch Schuldschein auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster Ig Umb*).
   Bei Reichsdarlehen, die den Betrag von 1000 RM übersteigen, hat sich der Schuldner in einer Schuldverhandlung gemäß dem Formblatt nach anliegendem Muster I h Umb*) wegen aller Ansprüche aus der Darlehensforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen.
   In den Alpen- und Donaureichsgauen und im Sudetengau hat der Darlehnsnehmer vor einem öffentlichen Notar eine Schuld- und Pfandbestellungsurkunde auf einem Formblatt nach dem Muster I i Umb*) zu errichten.
8. Eine Gemeinde kann nach § 3 Buchstabe b oder § 4 Abs. 1 Buchstabe a der WohnrLVO die entsprechenden baulichen Maßnahmen bei einem Hauseigentümer unter dessen Duldung durchführen lassen. Wegen der Einzelheiten des hierbei zur Anwendung kommenden Verfahrens verweise ich auf Nr. 14 meines Ergänzungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß vom 12. August 1943 — III 7 Nr. 6300/318/43. Bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses kann ein Reichsdarlehen nach den Richtlinien dieses heutigen Erlasses gewährt werden.
9. Mit der Auszahlung und Verwaltung der Reichsdarlehen ist die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin W 8, Taubenstraße 48/49, als Treuhänderin des Reichs beauftragt.
10. Der Antrag auf Bewilligung des Reichsdarlehens ist zusammen mit dem Antrag auf einen Reichszuschuß unter Verwendung eines Formblatts nach dem anliegenden Muster I d Umb*) bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 18 des Reichsbeihilfeerlasses bzw. Nr. 12 des Ergänzungserlasses vom 12. 8. 1943 zu stellen. Für den Antrag genügt eine Ausfertigung.

*) Hier nicht veröffentlicht. Zu beziehen vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Formularverlag, Berlin C 2, Märkischer Platz 1

11. Die Bewilligungsbehörde erteilt auf besonderem Formblatt nach dem anliegenden Muster I e Umb*) den Vorbescheid in einer Ausfertigung. Der Vorbescheid enthält die genauen Darlehensbedingungen, um Rückfragen möglichst zu vermeiden. Dem Antragsteller soll durch die rechtzeitige Bekanntgabe der Darlehnsbedingungen Gelegenheit gegeben werden, sich im Laufe der Bauausführung schlüssig zu werden, ob er die Eigenleistung oder eine Darlehnsaufnahme auf dem privaten Kapitalmarkt dem Reichsdarlehen vorzieht.

12. Nach Fertigstellung der baulichen Arbeiten sind die Rechnungen der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese erteilt nach ihrer Prüfung einen endgültigen Bescheid auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster I f Umb*) in zweifacher Ausfertigung. Bei Vorlage der einen Ausfertigung zahlt die Finanzkasse den bewilligten Reichszuschuß gemäß Nr. 25 des Reichsbeihilfeerlasses aus. Die zweite Ausfertigung hat die Bewilligungsbehörde der Deutschen Bau- und Bodenband A.-G. einzusenden. Diese entwirft an Hand dieses endgültigen Bescheides die Schuldurkunde und schickt den Entwurf dem Darlehensnehmer in zweifacher Ausfertigung zur Vollziehung zu. Ist die Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtungen durch den Darlehensnehmer von seiten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. für ordnungsmäßig befunden, dann wird diese oder eine von ihr beauftragte Stelle das Darlehen ohne Abzug in einer Summe an den Antragsteller auszahlen.

13. Sollten Bauarbeiten, für die ein Vorbescheid erteilt ist, aus zwingenden Gründen in absehbarer Zeit nicht zu Ende geführt werden können oder sollte sich die Fertigstellung von Restarbeiten erheblich verzögern, dann ist nach Nr. 13 meines Ergänzungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß vom 12. August 1943 zu verfahren. In solchen Fällen dürfte es aber aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig sein, von der Bewilligung eines Darlehens möglichst abzusehen.

14. Der Bewilligungsbehörde obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der eingereichten Rechnungen. Die Rechnungen müssen die Art der baulichen Arbeiten einwandfrei erkennen lassen und alle Ausgaben in verkehrsüblicher Aufteilung enthalten. Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob die Kosten in angemessenen Grenzen geblieben sind. Ergeben sich bei der Nachprüfung der Baukosten erhebliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, so empfiehlt sich die Nachprüfung an Ort und Stelle sowie die Einforderung weiterer Nachweise.

15. Die Darlehn sind wie die Reichszuschüsse aus den Mitteln bei Einzelplan I Kap. 12 Tit. 49 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu verausgaben. Rückzahlungen und Tilgungsbeträge werden bei den Mitteln Einzelplan I Kap. 6 Tit. 9 Unterteil a und Zinsen ebenda bei Tit. 11 der Einahmen des ordentlichen Haushalts vereinnahmt.

16. Ich bemerke noch, daß die Bewilligungsbehörde die gewährten Darlehen in der Übersicht nach dem Muster VIII (Anlage zu meinem Runderlaß vom 28. Mai 1943 — III 7 Nr. 6300/230/43 —) einzutragen haben.

Im Auftrag

Werner Meier

*

Der Reichswohnungskommissar VI—6 Nr. 8575/11/43 — Berlin, den 19. Oktober 1943

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich:
an den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35

Abschrift übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 30. 4. 1943 — VI — Nr. 8580/83/43 — zur Kenntnis.

Im Auftrag

Schönbein

*) Hier nicht veröffentlicht. Zu beziehen vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Formularverlag, Berlin C 2, Märkischer Platz 1

Anlage

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metall Dr. B./Ger. 13/43 — *Berlin, den 5. Juni 1943*

An die
Kontingentsträger und die in Betracht kommenden Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Betrifft: Ersatz für in Verlust geratene Eisen- oder Metallscheine, Eisen- oder Metallübertragungsscheine, Metalldeckungsscheine und Metallbelegscheine — Vernichtung der Eisen- oder Metallbuchführung

Der Ersatz für in Verlust geratene Eisen- oder Metallscheine, Eisen- oder Metallübertragungsscheine, Metalldeckungsscheine und Metallbelegscheine sowie das Verfahren bei Vernichtung einer Eisen- oder Metallbuchführung werden — unter Aufhebung aller bisherigen etwa entgegenlautenden Bestimmungen — wie folgt geregelt:

I.

Wenn einzelne Eisenübertragungsscheine, Metallübertragungsscheine oder Metallbelegscheine verlorengehen, so hat auf Ersuchen des Empfängers der Aussteller ein Duplikat auszufertigen, das in allen Einzelheiten der verlorengegangenen Urschrift entspricht, und dieses dem Empfänger zur Verfügung zu stellen. Das Duplikat muß insbesondere die gleiche Nummer und das gleiche Datum wie der verlorengegangene Schein tragen und auffällig in roter Schrift als Duplikat gekennzeichnet sein.

II.

Wenn einzelne Eisenscheine oder Metallscheine verlorengehen, so ist zu unterscheiden, ob diese bereits als Eingang in der Eisen- bzw. Metallbuchführung verzeichnet sind oder nicht.
Ist der abhandengekommene Schein bereits in die Eisen- bzw. Metallbuchführung aufgenommen, so genügt es, daß unter den Buchungsbelegen an Stelle des verlorengegangenen Scheins ein schriftlicher Vermerk darüber eingefügt wird, wann und durch welche Umstände der Verlust eingetreten ist. Die Reichsstelle Eisen und Metalle behält sich ihrerseits eine Nachprüfung darüber vor, ob der entsprechenden Eingangsbuchung tatsächlich ein ordnungsmäßiger Eisen- bzw. Metallschein zugrundegelegen hat.

Ist der Eisen- bzw. Metallschein jedoch auf dem Wege zum Empfänger oder in dessen Betrieb vor Eintragung in die Eisen- bzw. Metallbuchführung verlorengegangen, so muß bei der zuständigen Kontingentsverwaltungsstelle die Ausstellung eines Duplikats für den verlorengegangenen Schein beantragt werden. Dem Antrage ist ein ausgefüllter Vordruck „Eisenschein" oder „Metallschein" beizufügen, der sogleich vom Antragsteller auffällig in roter Schrift als Duplikat zu kennzeichnen ist. Zum Nachweise der Identität ist außerdem der Durchdruck D der ursprünglichen Eisen- bzw. Metallanforderung für den verlorengegangenen Schein beizufügen.
Auch ein Duplikat für einen Eisenschein oder Metallschein ist nur gültig, wenn es die Deckungsbestätigung der Verrechnungsstelle bei der Rüstungskontor G. m. b. H. trägt. Diese Deckungsbestätigung dient nur der Gültigmachung des Duplikats und führt nicht zur nochmaligen Belastung des entsprechenden Kontingents.

III.

Geht ein Metalldeckungsschein verloren, so ist bei derjenigen Stelle, die den Metalldeckungsschein ausgestellt hat, die Erteilung eines Duplikates zu beantragen.

IV.

Wenn die Urschrift eines Scheines, für den ein Duplikat ausgestellt ist, sich wieder anfindet, ist das Duplikat sofort an den Aussteller zurückzusenden.

V.

Wenn durch ein katastrophenartiges Ereignis, z. B. Zerstörung durch Brand, Fliegerangriff oder dergleichen Scheine der unter Ziffer I bis III behandelten Arten in größerem Umfange vernichtet werden, so ist von der Anforderung von Duplikaten zunächst Abstand zu nehmen und statt dessen über den Sachverhalt und den Umfang der Vernichtung ein schriftlicher Bescheid an die Reichstelle Eisen und Metalle zu geben. Die Reichsstelle behält sich in solchen Fällen die Entscheidung darüber vor, ob und in welcher Weise ein Ersatz für die verlorenen Belege zu beschaffen ist.

VI.

Wird in einem Betriebe die Eisen- oder Metallbuchführung selbst vernichtet, so ist sofort eine neue Eisen- bzw. Metallbuchführung zu eröffnen. In diese darf das Guthaben an Bezugsrechten aus der bisherigen Buchführung im Zeitpunkt ihrer Vernichtung als Anfangsbestand eingesetzt werden, wenn die Höhe dieses Guthabens aus vorhandenen Aufzeichnungen oder Buchungsunterlagen festzustellen ist.

Um sich vor dem Verlust eines solchen Guthabens zu schützen, ist es Sache der Betriebe, außerhalb der Eisen- bzw. Metallbuchführung diejenigen Unterlagen sicherzustellen, die im Falle einer Vernichtung der Buchführung die Feststellung des Guthabens an Bezugsrechten ermöglichen. Dafür wird es als ausreichend angesehen, wenn an einer anderen (räumlich möglichst weit von der Buchführung entfernten) Stelle des Betriebes oder außerhalb des Betriebes der jeweilige Saldo der Eisen- und Metallbuchführung notiert wird. Eine solche Notierung soll nach Möglichkeit täglich, sie muß aber mindestens wöchentlich erfolgen. Bei wöchentlicher Notierung ist es unbedingt notwendig, daß erhebliche Veränderungen der Guthaben innerhalb einer Woche jeweils sofort vermerkt werden.

Wenn ein Betrieb nach den Bestimmungen der Ziffer VI eine neue Eisen- oder Metallbuchführung mit dem bisherigen Guthaben als Anfangsbestand eröffnet, ist er verpflichtet, hiervon umgehend die Reichsstelle Eisen und Metalle zu unterrichten und dabei die Höhe des als Anfangsbestand übernommenen Guthabens mit der für die Buchführung vorgeschriebenen Aufteilung anzugeben. Vor Abgabe dieser Meldung an die Reichsstelle ist eine Verfügüung über das Guthaben unzulässig. Die Reichsstelle behält sich eine Nachprüfung darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung der neuen Buchführung mit dem bisherigen Guthaben als Anfangsbestand ordnungsmäßig erfüllt werden.

gez. Unterschrift

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 22. Oktober 1943
II 1 Nr. 2141/135/43

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk".

In meinem Runderlaß vom 22. 9. d. Js. — II Nr. 2141/19/43 — habe ich darauf hingewiesen, daß ich für die Mitwirkung der Partei bei der Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene in meiner Eigenschaft als Reichsorganisationsleiter besondere Anordnungen herausgeben werde. Dementsprechend habe ich unter dem 23. 9. 1943 die Anordnung 12/43 herausgegeben, die den Reichsleitern, Gauleitern, Kreisleitern und den Ortsgruppen zugegangen ist. Ich übersende anbei 2 Abdrucke der Anordnung zur Kenntnis und Unterrichtung der mit der Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks befaßten nachgeordneten Dienststellen Ihres Gaues. Überdrucke dieses Erlasses und der Anlage können vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, bezogen werden.

In Vertretung
Simon

Anlage

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. — München, den 23. September 1943

Anordnung 12/43

Betrifft: Erlaß des Führers über die Errichtung des „Deutschen Wohnungshilfswerks"

Der Führer hat mit Erlaß vom 9. September d. J. das „Deutsche Wohnungshilfswerk" errichtet und mich mit seiner Durchführung beauftragt. (Der Erlaß ist im Reichsgesetzblatt vom 14. September 1943, Teil I Nr. 84, abgedruckt.)

Als Reichswohnungskommissar habe ich unter dem 21. September bzw. unter dem 22. September d. J. die aus der Anlage ersichtlichen Durchführungserlasse herausgegeben. (Beide Erlasse können vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, bezogen werden.)

Die im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks" vom Führer befohlene Aktion zur Errichtung von Behelfsheimen für die luftkriegsbetroffene Bevölkerung ist bei der augenblicklichen Arbeits- und Materiallage schwierig, darum aber gerade für uns Nationalsozialisten ein Vorhaben, das uns mit besonderer Leidenschaft erfüllt. Wenn je bei einer Aufgabe, so ist hier der so oft bewährte Einsatz der Partei Voraussetzung für das Gelingen der Aktion.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei ordne ich an:

1. *Die erforderlichen Anordnungen im Parteibetrieb werde ich in meiner Eigenschaft als Reichsorganisationsleiter treffen. Ich werde hier durch meinen Stabsleiter, Pg. Simon, vertreten.*

2. *Gemäß meinem Ausführungserlaß vom 22. September 1943 lenkt und steuert der Gauleiter als Gauwohnungskommissar die gesamte Aktion. Er gibt seine Anordnungen im Parteibereich als Gauleiter wie üblich an die Kreisleiter und Ortsgruppenleiter. Weisungen, die der Gauleiter im Parteibereich erteilt, gehen grundsätzlich in Abschrift zur Kenntnis an seine geschäftsführende Behörde als Gauwohnungskommissar (Wohnungs- und Siedlungsamt).*

3. *Der Schwerpunkt der Aktion liegt in den örtlichen Instanzen; im Parteibereich also beim Kreisleiter, insbesondere aber beim Ortsgruppenleiter. Diese haben der Aktion den notwendigen Impuls zu geben und mitzuhelfen, daß die nach Lage der Dinge nun einmal gegebenen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Hierbei sind sie aber immer nur beratend, fördernd, helfend, anregend und nachstoßend tätig. Die eigentliche Durchführung ist Sache der Gemeinde.*

4. *Zu den besonderen Aufgaben des Ortsgruppenleiters gehört es:*
   a) *die Bauwilligen vor Baubeginn zu beraten und bei der Durchführung ihres Bauvorhabens zu unterstützen. Zu diesem Zwecke müssen sich die Ortsgruppenleiter laufend über die von mir als Reichsorganisationsleiter und Reichswohnungskommissar herausgegebenen Anordnungen und Erlasse informieren;*
   b) *die Behörden in ihren Maßnahmen zu unterstützen und sie notfalls zu solchen anzuregen;*
   c) *auf Antrag der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die Ortsgruppenbevölkerung zur Gemeinschaftshilfe aufzurufen und die sich Meldenden zu Bautrupps zusammenzustellen. Ihren Einsatz und ihre Ausstattung mit Handwerkszeug und Baugeräten regelt alsdann der Bürgermeister entsprechend meinem oben angeführten Erlaß;*
   d) *die Mitwirkung der örtlichen Einheiten, der Verbände und Gliederungen der Partei, insbesondere bei der Gemeinschaftshilfe einheitlich zu lenken und zu steuern.*

   Ich habe die Tätigkeit des Ortsgruppenleiters absichtlich nur allgemein umrissen, um ihn in seiner Aktivität nicht unnötig einzuschränken. Ich weise aber darauf hin, daß eindeutig und klar zwischen den motorischen Aufgaben der Partei und den organisatorischen Durchführungsaufgaben der Behörden jeweils unterschieden werden muß.

5. *Ich erwarte von allen Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und Verbänden, daß sie sich dieser, aus der eigenen Initiative des Führers geborenen Aufgabe mit allen zu Gebote stehenden Kräften widmen. Ihre Durchführung ist ebenso schwierig, wie ihr Erfolg für den Schicksalskampf unseres Volkes von Bedeutung ist. Der Führer hat befohlen, wir werden mit Begeisterung folgen und auch diese Aufgabe meistern. Vorwärts!*

Dr. R. Ley.

*

Abdruck aus dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 250

Erlaß

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl I, S. 127, § 11 (1) erkläre ich die Städte Berlin, Dessau, Düsseldorf, Krefeld-Leverkusen, Magdeburg, Mainz, München-Gladbach, Neuß, Remscheidt, Rheydt, Solingen, Viersen, Wien, Wuppertal und Zoppot zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfs" mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach diesen Städten nur mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Stadt erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit der Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 22. Oktober 1943

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Dr. Wagner

III 1 Nr. 5061 b/134/43

Der Reichswohnungskommissar
VI 6 Nr. 8579/188/43

Berlin, den 3. November 1943

An
a) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
b) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52

Betrifft: Entfernung der Latten- und Bretterverschläge von den Hausböden; hier Verwertung und Erwerb des anfallenden Materials.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hatte mit Erlaß vom 25. März 1943 — GB 815/185/43 VIII — (abgedruckt in den „Amtlichen Mitteilungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft" Nr. 6 vom 31. März 1943 Seite 5) u. a. über die Verwertung des anfallenden Materials folgendes angeordnet:

„3. Das dadurch sichergestellte Material ist bei Bedarf von den Leitern der Sofortmaßnahmen (im Auftrag der unteren Verwaltungsbehörden als Bedarfsträger) für die Beseitigung von Fliegerschäden, insbesondere für die Ausführung von Notdächern gemäß § 11 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen. Es kann in gleicher Weise auch für die Durchführung von LS-Baumaßnahmen den damit beauftragten Stellen zugewiesen werden.

4. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt und durch entsprechende Weisungen zu unterbinden."

Da das in großen Mengen vorhandene Bretter- und Lattenmaterial für die vorstehenden Zwecke — besonders in weniger luftgefährdeten Städten — nur zum geringen Teil gebraucht wird, es aber andererseits durch die Stapelung in engen Höfen und Gärten eine außerordentlich große zusätzliche Brandgefahr bildet und auch durch Verrottung und Diebstahl verlorengehen kann, hat der GB-Bau in Abänderung des Punktes 4 durch Erlaß vom 23. September 1943 — GB 815/185/43 VIII*) den Baubevollmächtigten die Befugnis übertragen, das anfallende Holz außer für die im Punkt 3 genannten Zwecke bis zu 50 v. H. auch für die Baumaßnahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks", insbesondere für die Errichtung der „Behelfsheime", den als Bedarfsträger hierfür in Betracht kommenden Stellen freizugeben. Der Erwerb bzw. die Beschlagnahme der Bretter und Latten ist durch den Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 13. März 1943 — Az. 2 a 16. 28 Nr. 5208/43 (L Ln 13/2 II Db) — geregelt. Hiernach ist den für die Instandsetzung von Luftangriffsschäden zuständigen Stellen anheimzugeben, die anfallenden Bretter und Latten von den Hauseigentümern im Bedarfsfalle zu erwerben oder auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen. Demnach werden die Leiter der Sofortmaßnahmen das Holz in der Regel käuflich gegen eine Vergütung nach ortsüblichen Sätzen erwerben. Im Falle der Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes regelt sich die Vergütung oder Entschädigung nach den dort angegebenen Richtlinien.

Im Auftrag
Schönbein

*

Der Reichswohnungskommissar
III 9 Nr. 5302/298

Berlin, den 8. November 1943

An
den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin W 35

Zum Schreiben vom 30. 9. 43 — I, III 7161 Dr. Br./Ho. —

Betrifft: Betätigung von Reichstagsabgeordneten in den Organen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

Die Reichstagsfraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hat mir unter dem 23. v. M. mitgeteilt, daß nach einer vom Fraktionsführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei getroffenen Entscheidung gegen die Mitgliedschaft von Fraktionsmitgliedern in Organen gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften keine Bedenken erhoben werden. Unter diese Entscheidung fallen auch die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (RGBl I S. 438) als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen.
Diese Entscheidung wird in meinem Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland" veröffentlicht werden. Von einer Weitergabe durch besonderes Rundschreiben bitte ich aber abzusehen.

In Vertretung
Dr. Wagner

*

*) Abgedruckt unter B S. 372

Der Reichswohnungskommissar
VI-6 Nr. 8580/181/43

Berlin, den 8. November 1943

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich:
An
den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52

Betrifft: Bereitstellung nicht genutzter Baustoffe für das „Deutsche Wohnungshilfswerk".

Der GB-Bau hat auf Grund der ihm von den zuständigen Reichsbeauftragten übertragenen Rechte und Vollmachten aus der Warenverkehrsordnung in der 33. Anordnung über die Bereitstellung nicht genutzter Baustoffe für das Deutsche Wohnungshilfswerk am 15. September 1943 folgendes bestimmt:

1. Alle Baustoffe, die nicht für den sofortigen Verbrauch bestimmt sind und sich nicht im Eigentum von Herstellern, Händlern oder Bauunternehmungen befinden, sind mit sofortiger Wirkung meldepflichtig.
Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind diejenigen Baustoffe und Mengen, für die entweder durch die zuständigen Reichsstellen oder Bewirtschaftungsstellen oder auf Grund der mir gegebenen Vollmachten durch mich bereits Meldepflicht mit Veräußerungs- und Verwendungsverbot ausgesprochen und die Meldung bereits ordnungsmäßig erstattet worden ist.

2. Die Veräußerung oder Verwendung der hiernach zu meldenden Baustoffe ist nur mit Genehmigung des zuständigen Oberbürgermeisters bzw. Landrats zulässig. Diese Stellen haben das Recht, auf Grund meiner Vollmachten aus der Warenverkehrsordnung, die ich ihnen hiermit übertrage, die Baustoffe für die Errichtung der „Behelfsheime" nach dem Erlaß des Führers vom 9. September 1943 und den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars zu beschlagnahmen und zu erwerben.
Die Entschädigung richtet sich nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Die Unterlassung der Meldung und sonstige Verstöße gegen die Anordnung oder die von mir noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen werden nach der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl I, S. 686) bestraft.

Zu der Anordnung ist folgende 1. Durchführungsbestimmung ergangen:

1. Der Meldepflicht nach der 33. Anordnung unterliegen alle in Absatz 1 derselben erfaßten, für die Errichtung der „Behelfsheime" in Betracht kommenden Baustoffe, vor allem Ziegel und andere Bausteine, Bauplatten, Dachziegel, Dachschieber, Bauholz, Baueisen, Kleineisenzeug, Eisenwaren (wie Herde und Öfen) soweit diese
a) für zur Zeit stilliegende Bauvorhaben aller Art beschafft oder bestellt sind und auf den Baustellen oder anderen Plätzen ungenutzt lagern;
b) bei Abbruch von Baulichkeiten gewonnen oder bei Neu- oder Umbauten übriggeblieben sind;
c) vorsorglich für Neubauten oder Instandsetzungsarbeiten beschafft oder bestellt sind, aber über den tatsächlich erforderlichen und nach den heutigen Bestimmungen zur Verarbeitung zugelassenen Bedarf hinausgehen.

2. Die Meldung ist unverzüglich von den derzeitigen Besitzern der Baustoffe oder ihren Vertretern bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister), in dessen Bereich die Baustoffe lagern, zu erstatten. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden haben die Meldungen nach Prüfung an den zuständigen Landrat weiterzureichen. In den Meldungen sind die vorhandenen Mengen anzugeben. Falls genaues Aufmaß oder Zählung nicht möglich ist, genügen schätzungsweise Angaben.

3. Die Mengen der gegebenenfalls nach Absatz 2 der 33. Anordnung zu beschlagnahmenden Baustoffe richten sich nach der Anzahl der in den einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden durchzuführenden Behelfsheime.

4. Im einzelnen Beschlagnahmefalle sind die Oberbürgermeister bzw. Landräte unmittelbar verfügungsberechtigt über Baustoffmengen bis zu
1 t Baueisen, Kleineisenzeug, Eisenwaren,
3 cbm oder fm Bauholz,
5000 Stück Ziegel-, Kalksand-, Bims- oder Schlackenbausteine,
500 Stück Dachziegel,
1000 Stück Biberschwänze,
25 qm Dachschiefer,
30 qm Bimsdielen oder Leichtbauplatten.

Über diese Mengen hinaus können die vorgenannten Stellen nur mit Genehmigung des zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer bzw. der zuständigen Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel verfügen.

Die Anordnung und die Durchführungsbestimmung sind im Ministerialblatt des Reichsministeriums Speer (Mbl. Speer) 1943 Nr. 10 auf Seite 95 und den „Amtlichen Bautechnischen Mitteilungen" — herausgegeben von der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT — 1943 Nr. 19 auf Seite 79/80 veröffentlicht.

Im Auftrag

Schönbein

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 9. November 1943
VI-6 Nr. 8580/180/43

An
a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich:
An
den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 52

Betrifft: Holzbewirtschaftung; hier: Änderung der Richtlinien für die Zuteilung von Vorhalteholz.

Bezug: Erlaß vom 25. Februar 1943 — VI Nr. 8580/70/43.

Der GB-Bau hat mit Runderlaß vom 7. September 1943 — GB 26/0 — 255 — im Hinblick auf die äußerst angespannte Lage in der Bauholzbewirtschaftung und mit Rücksicht auf die Einsatzmöglichkeit der in der Bauwirtschaft vorhandenen Lagerbestände die Abnutzungswerte für Vorhalteholz herabgesetzt.

Die in den Richtlinien für die Zuteilung von Vorhalteholz im Merkblatt Nr. 5, 2. Neudruck vom 1. Oktober 1941, übersandt mit meinem oben angeführten Erlaß vom 25. Februar 1943, genannten Sätze sind daher wie folgt zu ändern:

„1. bei Baugerüsten:
bei Kantholz und Schalung bis zu 10 v. H.,
bei Gerüstdielen und Rundholz bis zu 5 v. H.;

2. bei Betonbauten:
für Schalung, die unmittelbar mit dem Beton in Berührung kommt, bis zu 20 v. H. (durch Verwendung von Schalttafeln kann dieser bis auf 10 v. H. herabgemindert werden),
für Kantholz bis 10 v. H.,
für Abstützung bis 8 v. H. (Rundholz);

3. für Baubuden, Unterkunftsräume, Bauzäune und die übrigen Nebeneinrichtungen (Abs. I, 3 der Richtlinien zum Merkblatt 5) bis zu 6 v. H.,
bei Schwellen sind jedoch die Sätze je nach den Betriebs- und Untergrundverhältnissen und der Betriebsdauer von Fall zu Fall festzulegen. Bei normalen Verhältnissen und etwa einjähriger Betriebsdauer kann mit 10 v. H. gerechnet werden."

Die Merkbläter sind entsprechend zu berichtigen und zu ergänzen.

Der Runderlaß ist im Mbl. Speer 1943 Nr. 9 auf Seite 85 und in den „Amtlichen Bautechnischen Mitteilungen" 1943 Nr. 19 auf Seite 83 veröffentlicht.

Im Auftrag

Schönbein

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 10. November 1943
VI 6 Nr. 8580/182/43

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich an:
den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 52

Betrifft: Auslieferung von Massivbaracken und Fertigteilen derselben an Bedarfsträger.

Der GB-Bau hat am 21. September 1943 über die Auslieferung von Massivbaracken und Fertigteilen derselben an Bedarfsträger bis zur endgültigen Regelung der Massivbarackenherstellung und -auslieferung folgende 34. Anordnung erlassen:

„§ 1

Die Auslieferung von Massivbaracken und Fertigteilen derselben an Bedarfsträger ist nur mit Genehmigung des zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer statthaft.

§ 2

Massivbaracken sind alle Baracken, deren Herstellung nicht in der 32. Anordnung des GB-Bau vom 23. Juni 1943 geregelt ist.

§ 3

Genehmigungspflichtig gemäß § 1 sind alle Massivbaracken und Fertigteile derselben, die nach dem 1. Juli 1943 in Auftrag genommen sind.

Von der Genehmigungspflicht ausgeschlossen sind diejenigen Aufträge, die der GB-Bau entweder unmittelbar erteilt oder die auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe desselben an die Lieferfirma von einem Bedarfsträger erteilt werden.

§ 4

Die Genehmigung ist von dem Bedarfsträger bei dem Baubevollmächtigten zu beantragen, in dessen Bezirk der Aufstellungsort der Baracken liegt. Einen Abdruck seines Bescheides übersendet der Baubevollmächtigte der Lieferfirma.

Die Genehmigung der Aufstellung nach der 31. Anordnung des GB-Bau bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Anordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschl. Protektorat Böhmen-Mähren und Generalgouvernement. Im Protektorat Böhmen-Mähren und im Generalgouvernement sind genehmigende Stellen gemäß § 4 die Bevollmächtigten des GB-Bau.

§ 6

Zuwiderhandlungen ziehen das sofortige Verbot der Ausführung von Lieferaufträgen nach sich."

Die Anordnung ist im MBl Speer 1943 Nr. 10 auf Seite 95/96 veröffentlicht.

Im Auftrag

Schönbein

*

Abdruck aus dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273

Erlaß

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl I, S. 127 § 11 [1]) erkläre ich die Städte Braunschweig, Danzig, Duisburg, Essen (Reg. Bezirk Düsseldorf), Hamburg, Mühlheim a. d. Ruhr und Oberhausen zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfs" mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach diesen Städten nur mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Stadt erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 16. November 1943.

Der Reichswohnungskommissar

In Vertretung

Dr. Wagner

III 1 Nr. 5061 b/139/43

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 15. November 1943
VI—1/3 Nr. 8402/62/43

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich an:
a) die „Bauhilfe" der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau, Gemeinn. GmbH. — Hauptverwaltung — Berlin SW 11, Bernburger Straße 24/25
b) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52

Betrifft: Zuteilung von Öfen, Herden, Gaskochern, Ofenrohren und Knie für den Wohnungsbau im IV. Kriegsvierteljahr 1943.

Vorgang: Erlaß vom 8. Oktober 1943 — VI-1/3-Nr. 8400/43/43.

Nach der Anordnung XV/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse vom 10. September 1943 können Öfen, Herde, Gaskocher, Ofenrohre und Knie nur noch gegen die neu eingeführten RTE-Marken bezogen werden. Die für die Versorgung des Wohnungsbaues des allgemeinen Bedarfs zur Verteilung kommenden RTE-Marken lauten auf je 1 Stück des betreffenden Gerätes bzw. bei Ofenrohr und Knie über 1 kg. Sie sind für die verschiedenen Warengruppen in verschiedenen Farben gefertigt und bestehen aus einem Stammabschnitt (der eigentlichen Marke) und einem Verbraucherabschnitt. Eine zusätzliche Beschriftung oder Abstempelung dieser anonymen Marken durch die ausgebenden Stellen, wie auf den bisherigen Bezugscheinen, ist nicht mehr erforderlich.

Der auf der RTE-Marke bezeichnete Gegenstand kann von den Bauherren bzw. Bauträgern in der bisherigen Weise durch den Handel bezogen werden. Die in meinem Erlaß vom 12. August 1943 — VI 1/3 Nr. 8402/2/43 II. Ang. — vorgesehene Einschaltung der Auftragslenkungsstellen fällt zukünftig fort. Dafür bitte ich, den Großbestellern von Herden und Kochern die

in der Anlage beigefügte Liste*) der Hersteller der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie zur Kenntnis zu bringen, sowie für den Bezug der Öfen die ebenfalls beigefügten Herstellerlisten*) des Verbandes deutscher Kachelofenfabrikanten e. V.

Für die Versorgung der neu erstellten Wohnungen und Wohnräume des von mir zu kontingentierenden Bedarfs im IV. Vierteljahr 1943 erhalten Sie gesondert unter „Einschreiben":

........RTE-Marken für transportable keramische Öfen
Waren-Nr. 140/010
........RTE-Marken für eiserne Öfen
Waren Nr. 432/010
........RTE-Marken für Kohleherde
Waren-Nr. 432/090
........RTE-Marken für zweiflammige Gaskocher
Waren-Nr. 432/080
........RTE-Marken für Ofenrohr und Knie
Waren-Nr. 434/010

Den Empfang dieser Marken bitte ich mir umgehend zu bestätigen.

Die RTE-Marken für Ofenrohr und Knie lauten über 1 kg. Meine Zuteilung für Sie sieht je Ofen und je Kohleherd 4 RTE-Marken zu je 1 kg vor, so daß die Möglichkeit gegeben ist, für jeden Ofen oder Herd 1 Ofenrohr von mindestens 1,50 m Länge und 2 Kniestücke zu beziehen. In den Fällen, bei denen der Ofen oder der Herd ohne eine besondere Rohrführung für die Erwärmung des Wohnraumes unmittelbar an den Schornstein angeschlossen werden kann, genügt 1 RTE-Marke über 1 kg. Im Interesse der Materialeinsparung bitte ich Sie daher, die die RTE-Marken ausgebenden Stellen anzuweisen, die Bauherren über den tatsächlichen Bedarf an Ofenrohren und Knien im Einzelfall zu befragen und nur die wirklich erforderlichen Mengen an RTE-Marken für diesen Zweck auszugeben.

Die Öfen, Herd- und Gaskocher dürfen nur zur Versorgung des neu erstellten Wohnraumes Verwendung finden. Für Sommerquartiere, die mit Öfen und Herden versorgt werden sollen, dürfen die von mir zugeteilten RTE-Marken nicht ausgegeben werden, da es sich in diesen Fällen um die Ausstattung bereits vorhandenen Wohnraumes handelt, für den die Landeswirtschaftsämter zuständig sind. Die RTE-Marken dürfen auch nicht für die Ausstattung von Behelfsheimen des Deutschen Wohnungshilfswerkes verwendet werden. Für diesen Zweck erhalten die Gaue demnächst durch besonderen Erlaß RTE-Marken mit dem Aufdruck „Deutsches Wohnungshilfswerk".

Hinsichtlich der zu versorgenden Bauvorhaben und des Umfanges der Versorgung der einzelnen Wohnungen und Wohnräume gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 12. August 1943 über die Bedarfsregelung.

Über die zugeteilten RTE-Marken ist nach der Anordnung XV/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse § 5 und der Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung XV/43 Ziffer IV ein Bestandsbuch, getrennt nach Warennummern, zu führen, aus dem jederzeit der jeweilige Bestand an RTE-Marken festgestellt werden kann. Ich bitte Sie, diese Bestandsbücher bei den Wohungs- und Siedlungsämtern sowie bei sämtlichen mit der Ausgabe der RTE-Marken weiter beauftragten Stellen nach dem beiliegenden Muster führen zu lassen. Diese Bestandsbücher sind am Letzten jedes Monats aufzurechnen, der verbleibende Bestand festzustellen und dieser für den nächsten Monat vorzutragen. Ferner ist durch jede mit der Verwaltung der RTE-Marken beauftragten Stelle der am Ende jedes Monats vorhandene Markenbestand mit dem Bestandsbuch abzustimmen und ein kurzer Prüfungsvermerk im Bestandsbuch einzutragen.

Über die in jedem Kalendervierteljahr tatsächlich verausgabten RTE-Marken bitte ich mir nach Ablauf jedes Vierteljahres eine Verbrauchsnachweisung nach dem weiter beiliegenden Muster bis zum 15. des ersten Monats im darauffolgenden Vierteljahr zu übersenden.

Eine Übersendung von Bedarfsnachweisungen an die Auftragslenkungsstellen, wie sie in meinem Erlaß vom 12. August 1943 vorgeschrieben war, ist nicht mehr erforderlich.

Den Bedarf der Gaue an Öfen, Herden, Gaskochern, Ofenrohren und Knien für die Zeit vom 1. Januar 1944 ab bitte ich mir zukünftig vierteljährlich im voraus zu melden, und zwar jeweils zum 1. Tage des letzten Kalendermonats jedes Kalendervierteljahres für das darauffolgende Vierteljahr, also bis zum 1. 12., 1. 3., 1. 6. und 1. 9. jedes Jahres. Wegen des kurzen Termins, der sich für die Meldung für das 1. Vierteljahr 1944 hieraus ergibt, können die Meldungen für das 1. Vierteljahr 1944 ausnahmsweise noch bis zum 15. 12. 1943 abgegeben werden.

Im Auftrag
Schönbein

*

*) Nicht mit veröffentlicht

Muster!

*Bestandsbuch über RTE-Marken für Kohleherde**
Waren-Nr. 432/090*

Erhaltene Marken			Ausgegebene Marken		
am	von	Anzahl	am	an	Anzahl
20.11.43	Gauwohnungskommissar	60	23.11.43 oder:	Hermann Müller	1
30.11.43	Ausgegeben im November 1943	47	24.11.43 oder	J. C. Bemberg A.-G.	34
			aber: 28.11.43	Hochbauamt	12
1.12.43	Bestand	13	30.11.43	zusammen	47

* oder für transportable keramische Öfen, Waren-Nr. 140/010
oder für eiserne Öfen, Waren-Nr. 432/010
oder für Gaskocher, Waren-Nr. 432/080
oder für Ofenrohre und Knie, Waren-Nr. 434/010

Muster!

Gau......................

Verbrauchsnachweisung über ausgegebene RTE-Marken
im IV. Vierteljahr 1943

Versorgte Wohnungen	Transport. keramische Öfen Waren-Nr. 140/010	Eiserne Öfen Waren-Nr. 432/010	Ofenrohre und Knie für Öfen Waren-Nr. 434/010	Kohleherde Waren-Nr. 432/090	Ofenrohre und Knie für Herde Waren-Nr. 434/010	Zweiflammiger Gaskocher Waren-Nr. 432/080	Bemerkungen
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
zus.							

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

4.

III. 8 Nr. 5310/360 II.

Betrifft: Gemeinnütziges Wohnungswesen, WGG § 9 Buchstabe b);
Beamtenwohnungsverein eGmbH. i. L. in Siegburg.

Zwecks Sanierung einer Genossenschaft hatten die Genossen auf ihre Geschäftsanteile verzichtet. Nachdem die Genossenschaft in Liquidation gegangen war, gelang es, den bis dahin unrentablen Hausbesitz günstig zu veräußern, so daß sich ein Vermögensüberschuß ergab. Die Genossen vertraten den Standpunkt, daß ihr früherer Geschäftsanteil wieder aufleben und aus dem Überschuß zur Auszahlung gebracht werden müsse.

Der RWK hat hierzu in einem Erlaß vom 20. Oktober 1943 wie folgt Stellung genommen:

„Vom Standpunkt des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes habe ich keine Bedenken dagegen zu erheben, daß nach Abschluß der Liquidation an die Genossen aus dem verbleibenden Vermögen ein dem früheren Geschäftsguthaben entsprechender Betrag zur Verteilung kommt. Im WGG § 9 Buchstabe b ist lediglich der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei Auflösung des Wohnungsunternehmens die Genossen nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten dürfen. Auch wenn die Genossen auf ihre Geschäftsguthaben bereits Verzicht geleistet haben, so besteht zwar streng genommen kein Anspruch mehr auf das Geschäftsguthaben. Ich halte es aber für zulässig, daß bei der nach § 91 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes durchzuführenden Verteilung des Überschusses die einzelnen Genossen in der Höhe ihres ursprünglichen Geschäftsguthabens berücksichtigt werden."

B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte

Vom 11. Oktober 1943.

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I, S. 575)

I.

Die Behebung von Schäden in den durch feindliche Terrorangriffe betroffenen Städten wird nach dem Kriege im Rahmen einer umfassenden Neuordnung erfolgen. Der Wiederaufbau soll aber bereits während des Krieges, soweit möglich, durch Aufstellen städtebaulicher Pläne vorbereitet werden. Ich behalte mir vor, die Wiederaufbaustädte im einzelnen zu bezeichnen, für die die Planung vordringlich zu bearbeiten ist. Mit der Beaufsichtigung der städtebaulichen Planung dieser von mir bezeichneten Städte beauftrage ich den Reichsminister Speer in seiner Eigenschaft als Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

II.

Dem Reichsminister Speer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Für die Wiederaufbaustädte legt er, soweit möglich, den Rahmen für die künftige Gestaltung fest.
2. Er bestimmt, bei welcher Stelle die verantwortliche Planbearbeitung erfolgt, er kann ihr geeignete Kräfte zuweisen.

III.

(1) In städtebaulichen Fragen der Wiederaufbaustädte entscheidet Reichsminister Speer an Stelle des Reichsarbeitsministers.
(2) Die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (RGBl I, S. 1575) und ihre Ergänzungsverordnungen bleiben im übrigen unberührt.

IV.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen Reichsminister Speer und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB Tgb. Nr. 4148/43—XX

Berlin, den 2. Juli 1943

Schnellbrief!

An
die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer und Gaubeauftragten des GB-Bau

Betrifft: Vereinheitlichung des Berichtswesens über Baufortschritt und Bauzustand genehmigter Bauvorhaben durch die Bauherren (Bauberichte).

Wie ich festgestellt habe, werden seitens verschiedener Kontingentträger wie auch seitens einzelner Baubevollmächtigter und anderer Betreuerstellen von Bauvorhaben bei den Bauherren regelmäßige Berichte über Bauzustand, Baufortschritt und Arbeiterbedarf der in die Rangfolgeliste eingestuften oder anderer im Ausnahmeverfahren genehmigter Bauvorhaben angefordert. Die unterschiedliche fachliche und regionale Zuständigkeit der die Berichte anfordernden Stellen und die Verschiedenartigkeit des Inhalts der verwendeten Meldevordrucke bringen Belastungen der Bauherrenschaft mit sich, die eine einheitliche Regelung dieses Berichtswesens notwendig gemacht haben. In einer Besprechung mit den hauptsächlich beteiligten Kontingentträgern unter Hinzuziehung mehrerer Baubevollmächtigter ist ein einheitlicher Meldevordruck für diese Bauberichte geschaffen worden, der in der Anlage zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Statistischen Zentralausschusses vom 21. Juni d. J. zur Kenntnisnahme übersandt wird.
Soweit die Kontingentträger die Bauberichte von den Bauherren verlangen, sollen andere Stellen nicht befugt sein, ihrerseits ebenfalls solche Berichte zur Verfügung zu stellen. Die Zuleitung der Zweitschriften an die Baubevollmächtigten wird je nachdem unmittelbar vom Bauherrn oder über den Kontingentträger bzw. dessen Zwischeninstanzen erfolgen. Auf Grund getroffener Vereinbarungen werden folgende Kontingentträger die Bauberichte unter Zuleitung von Zweitschriften an die Baubevollmächtigten selbst einreichen.

1. Reichsluftfahrtminister — Generalluftzeugmeister
(monatlich) für sämtliche in die Rangfolgeliste eingestuften Bauvorhaben der Baugruppen B und X (Kleinbauvorhaben sollen außer Betracht bleiben)
2. Reichswirtschaftsminister, Bergabt., durch WiGru Bergbau
(vierteljährlich) für sämtliche in die Rangliste eingestuften Bauvorhaben über 30 000 RM Jahresbausumme der Baugruppe O)
3. Reichswirtschaftsmin., Abt. II EM., durch Reichsvereinig. Eisen
(wahrscheinlich monatlich) für die in die Rangfolgeliste eingestuften Bauvorhaben der Baugruppe M
4. Generalinsp. für Wasser und Energie, Abt. Elektrizitätswirtschaft
(monatlich) für die in die Rangfolgeliste eingestuften Bauvorhaben der Baugruppe F 1
5. Reichsamt für Wirtschaftsausbau und GB für die Chemische Erzeugung
(monatlich) für die in der Rangliste eingestuften Bauvorhaben der Baugruppen E und Ch (ohne Kleinbauvorhaben)
6. Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
(dreimal jährlich) für die in die Rangfolgeliste eingestuften Bauvorhaben der Baugruppe L.

Soweit seitens der Kontingentträger selbst Bauberichte nicht verlangt werden, sind die Baubevollmächtigten befugt und hierdurch von mir ermächtigt, im Bedarfsfall ihrerseits die Berichte bei den Bauherren unter Verwendung des einheitlichen Meldevordrucks anzufordern. Die Benutzung anderer inhaltlich abweichender Vordrucke ist nicht zulässig. Das Berichtsformular kann auch in Form einer Pendelliste eingeführt werden, die zwischen Bauherrn und Baubevollmächtigten hin und her läuft, wobei sich die Berichte für mehrere Monate in einem Formular fortschreiben lassen.
Es bleibt den Baubevollmächtigten überlassen, die Bauberichte monatlich, vierteljährlich oder nur von Fall zu Fall anzufordern und je nach Bedarf alle Baustellen der R-Liste (soweit nicht durch Kontingentträger erfaßt) oder nur Baustellen bestimmter Art und Größe (auch Ausnahmevorhaben usw.) einzubeziehen.
Den Gaubeauftragten ist von dem Inhalt der Berichte durch die Baubevollmächtigten in der geeigneten Weise Kenntnis zu geben.

*

Abschrift

Statistischer Zentralausschuß
Der Vorsitzer
StZA 3800/626/43

Berlin, den 21. Juni 1943

Betrifft: Regelmäßige Erhebung bei den Bauherren Baufortschritt (Baubericht)

Ihr Schreiben — GB Tgb. 4131/43 — XX — vom 3. Juni 1943

Ich genehmige hiermit, daß die Kontingentträger der Bauwirtschaft in monatlichem oder längerem Abstand bei den Bauherren eine Erhebung über den Baufortschritt mit dem Ihrem vorbezeichneten Schreiben vom 3. Juni 1943 beigefügten Erhebungsvordruck durchführen. Ich gehe dabei davon aus, daß eine Ausfertigung des Erhebungsvordrucks den bezirklich zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zugeleitet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, daß die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer im Bedarfsfall bei den Bauherren für Baustellen derjenigen Kontingentträger, die die Erhebung nicht einführen, die Erhebung unmittelbar durchführen. Der Erhebungsvordruck hat folgenden Vermerk zu tragen:

„Genehmigt gemäß Verordnung vom 13. Februar 1939
Statistischer Zentralausschuß
(Verfügung vom 21. Juni 1943)."

Ich bite, mir zu gegebener Zeit mitzuteilen, welche Kontingentträger und welche Baubevollmächtigten die Erhebung eingeführt haben, und dem Statistischen Zentralausschuß je vier Stück des von dem einzelnen Kontingentträger oder Baubevollmächtigten herausgegebenen Erhebungsvordrucks zu übersenden.
Eine Änderung oder Erweiterung des Erhebungsvordrucks oder eine Änderung in der Durchführung der Erhebung bedarf meiner besonderen Genehmigung; bei geringfügigen sachlichen oder rein drucktechnischen Änderungen oder bei Vereinfachungen genügt eine Mitteilung an den Statistischen Zentralausschuß.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Baubevollmächtigten den Erhebungsvordruck bei gleichlautendem Inhalt in Form einer Pendelliste, die für mehrere Monate gilt, verwenden.

Im Auftrag

gez. Dr. Grävell

*

Muster!

Name und Anschrift der den Bericht anfordernden Stelle

(Kenn-Nr. des Bauvorhabens in der Rangfolgeliste d. GB Bau)

Monatlicher ((Vierteljährlicher) Baubericht

Stichtag: 1943

Der Bericht ist monatlich (vierteljährlich) nach dem Stand vom letzten Werktag des jeweiligen Monats (bzw. Vierteljahres) bis zum . . . Tage des folgenden Monats (Kalendervierteljahres) durch den Bauherrn an die oben links bezeichnete Dienststelle in . . . Ausfertigungen einzureichen. Die Kenn-Nr. des Bauvorhabens, auf die sich der Bericht bezieht, ist in dem Feld oben rechts einzutragen.

Name des Bauherrn: . . . .
Bezeichnung des Bauvorhabens: . . . .
(nur soweit erforderlich und nicht geheim) . . . .
Bauort (Gemeinde usw.): . . . .
Datum des Baubeginns: . . . .

I. Bauvolumen

1. Gesamtvolumen (vgl. Merkbl. 8 d. GB-Bau . . . RM
2. Vom Baubevollmächtigten für das Kalenderjahr 1943 freigegebenes Bauvolumen . . . . . RM
3. Bis zum Stichtag sind verbaut worden:
   a) vom Gesamtbauvolumen . . . . RM
   b) von dem für 1943 freigegebenen Bauvolumen . . . . RM

II. Arbeitereinsatz und Arbeiterbedarf auf der Baustelle

(einschl. Kriegsgefangene und Ausländer, ausschließlich nur vorübergehend eingesetzter eigener Arbeitskräfte des Bauherrn)

	Gesamtbestand am Stichtag	Erforderlicher Gesamtbestand in den nächsten 3 Monaten [2]		
		1. Mt.	2. Mt.	3. Mt.
A. Bautechnische Arbeiter				
1. Baufacharbeiter	[1] . . .	. . .	. . .	. . .
2. Bauhilfsarbeiter	[2] . . .	. . .	. . .	. . .
B. Maschinentechn. (Montage-) Arbeiter				
1. Facharbeiter	. . .	. . .	. . .	. . .
2. Hilfsarbeiter	. . .	. . .	. . .	. . .

[1]) Soweit die Bauherren zur Feststellung der Angaben sich an die Bauunternehmer wenden müssen, ist zu vermerken daß die Bauunternehmer hier die gleichen Angaben machen sollen wie zu der Beschäftigtenmeldung des GB Arbeit

[2]) Diese Angabe kann auch in einer Spalte zusammengefaßt für den Vierteljahresdurchschnitt angefordert werden

III. Baubestand und Fertigstelltermine

Falls das Bauvorhaben aus mehreren Teilbauvorhaben besteht, sind hierunter die Teilbauvorhaben kurz zu bezeichnen [1])	Geplanter Termin des Betriebsbeginns (Datum)	Fertigstellungsgrad am Stichtag in Prozenten der auf der Baustelle aufzuwendenden Tagewerke		Voraussichtl. Fertigstellungsterm. der bautechn. Arbeiten nach dem Baustand am Stichtag	Voraussichtl. Inbetriebnahme (nach dem Stand der Montagearbeiten u. Inneneinrichtungen am Stichtag)
		Bautechnische Arbeiten %	Montage der maschinellen und sonst. Einrichtungen %		
1	2	3	4	5	6

[1]) Falls Aufgliederung nicht erforderlich, sind in den Spalten 2-6 die Angaben für das Gesamtbauvorhaben einzutragen

Bemerkungen: (Angabe von Gründen über eingetretene oder zu erwartende besonders ausschlaggebende Verzögerungen, Engpässe u. dgl.)

. . . .

. . . .

. . . ., den . . . .
(Ort und Datum)

Firmenstempel und rechtskräftige Unterschrift des Bauherrn

Ich weise darauf hin, daß es nicht der Zweck der getroffenen Regelung ist, eine Berichterstattung über Baufortschritt usw. jetzt dort einzurichten, wo ein Bedürfnis bisher nicht bestanden hat, sondern lediglich das bisherige uneinheitliche und unorganische Berichtswesen einheitlich auszurichten. In jedem Fall ist mir über Art und Umfang der Einführung der Bauberichte durch die Baubevollmächtigten umgehend Meldung zu erstatten. Gleichzeitig bitte ich, auch Ihrerseits darauf hinzuwirken, daß alle neben den vereinheitlichten Bauberichten noch herlaufenden ungenehmigten Befragungen der Bauherren und Unternehmer über Baufortschritt und Bauzustand durch andere Stellen künftig unterbleiben.

Im Auftrag

Steffens

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Berlin, den 23. September 1943
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB. — 815/185/43 VIII

An
die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten

Betr.: Entfernung der Latten- und Bretterverschläge; hier: Verwertung und Erwerb des anfallenden Materials.

Mit dem Erlaß GB 815/185/43 VIII vom 25. März 1943 habe ich im Punkt 3 angeordnet, daß das sichergestellte Material von den Leitern der Sofortmaßnahmen bei Bedarf für die Beseitigung von Fliegerschäden, insbesondere für die Ausführung von Notdächern, in Anspruch zu nehmen ist und auch für die Durchführung von LS-Baumaßnahmen den damit beauftragten Stellen zugeführt werden kann.

Da das in großen Mengen vorhandene Bretter- und Lattenmaterial für die vorstehenden Zwecke — besonders in weniger luftgefährdeten Städten — nur zum geringen Teil gebraucht wird, es aber andererseits durch die Stapelung in engen Höfen und Gärten eine außerordentlich große zusätzliche Brandgefahr bildet und auch durch Verrottung und Diebstahl verlorengehen kann, erscheint es notwendig, das im Punkt 4 o. a. Erlasses ausgesprochene Verbot der Verwendung auch zu anderen Zwecken aufzulockern.

In Abänderung des Punktes 4 übertrage ich daher den Baubevollmächtigten die Befugnis, das anfallende Holz außer für die im Punkt 3 genannten Zwecke bis zu 50 v. H. auch für die Baumaßnahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks", insbesondere für die Errichtung der „Behelfsheime", den als Bedarfsträger hierfür in Betracht kommenden Stellen freizugeben.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. März 1943 — Az. 2 a 16. 28 Nr. 5208/43 (L.Ln. 13/2 II Db) — ist den für die Instandsetzung von Luftangriffsschäden zuständigen Stellen anheimzugeben, die anfallenden Bretter und Latten von den Hauseigentümern im Bedarfsfalle zu erwerben oder auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen. Demnach werden die Leiter der Sofortmaßnahmen das Holz in der Regel käuflich erwerben und den Hauseigentümern eine Vergütung nach ortsüblichen Sätzen zahlen. Im Falle der Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes regelt sich die Vergütung oder Entschädigung nach den dort angegebenen Richtlinien.

In Vertretung

Stobbe-Dethleffsen

*

Auszug aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. Nov. 1943

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 22. Oktober 1943
IV a 5 Nr. 8710/334/43

An
a) die Landesregierungen — Baupolizeiressorts,
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk"; hier Zulassung von Wohnlauben als Dauerwohnung.

Der Führer hat durch Erlaß vom 9. September 1943 (RGBl I S. 535) das Deutsche Wohnungshilfswerk errichtet, das alle Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbe-

troffenen Bevölkerung umfassen soll. Sein besonderes Ziel ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform, die in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung erfolgt.
Diese Behelfsheime werden nach Größe und Ausstattung in manchen Fällen bereits bestehenden Wohnlauben ähnlich sein, deren dauerndes Bewohnen durch baupolizeiliche Vorschriften bisher verboten ist. Ich bitte daher, während des Krieges alle baupolizeilichen Vorschriften nicht anzuwenden, die das dauernde Bewohnen von Wohnlauben stärker einschränken, als dies mit den örtlichen kriegsbedingten Verhältnissen zu vereinbaren ist.

Franz Seldte

C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

Nutzungsschädenrecht (Vereinfachung des Verfahrens)

Der RMdI hat unterm 29. Oktober 1943 einen RdErl gegeben (MBliV Sp. 1679 ff.), der für bombengeschädigte Haus- und Grundbesitzer besonders wichtig ist. Danach haben die Nrn. 6—9 des RdErl über Nutzungsschäden (Höchstgrenzen, Gebäudewirtschaft) zur Durchführung der 7. Anordnung v. 14. Juli 1942 (MBliV Sp. 1525) eine neue Fassung erhalten. Diese ist im MBliV Nr. 44 veröffentlicht. Danach sind laufende Ausgaben, die infolge des Schadenfalles erspart werden oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erspart werden können, von den entgangenen Rohmieten abzusetzen. Ausnahmen sind nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen zulässig. Ist Nutzung eines Grundstückes infolge des Schadensfalles ganz oder teilweise nicht mehr möglich, so sind die Abzüge vom Beginn des auf den Schadensfall folgenden Kalendermonats an zu machen. Für die Berechnung sind im vorliegenden RdErl besondere Anweisungen gegeben. Im Falle der Zerstörung eines Gebäudes gilt auch die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen übliche Abschreibung für die Abnutzung als ersparte Ausgabe. Ein Grundstück ist auch bei teilweise gewerblicher Nutzung als Wohngrundstück anzusehen, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient. Bei Vermietung gewerblich genutzter Grundstücke bestehen gegen eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen keine Bedenken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Pauschsätze auf die Verhältnisse von Wohngebäuden zugeschnitten sind. Der RdErl tritt ab 1. Januar 1944 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in diesem Zeitpunkte noch anhängigen Verfahren, soweit eine Entschädigung für die Zeit nach dem 1. Januar 1944 beansprucht wird.

Nutzungsentgelt auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder Miete

Lt. RdErl d. RMdI und des RKfPr vom 29. Oktober 1943 (MBliV Sp. 1681) ist bei Inanspruchnahme von Räumen stillgelegter Gewerbebetriebe auf Grund § 5 RLG und bei freihändiger Anmietung solcher Räume ein Entgelt (Vergütung oder Miete) zu gewähren, der dem objektiven Nutzungswert der Räume während des Stilliegens des Gewerbebetriebes entspricht. Für die Berechnung dieses sind Art der Nutzung der Räume und die damit zusammenhängenden besonderen Gestehungs- und Bewirtschaftungskosten vor der Stillegung unerheblich. Maßgeblich ist ausschließlich die zur Zeit der Inanspruchnahme oder der Anmietung bei bestmöglicher Verwertung der Räume nach jeweils gegebenen Verhältnissen in Betracht kommende Nutzungsmöglichkeit. Werden die Räume als Wohnung verwertet, dann ist als Vergütung oder Miete der für Wohnungen gleichen Wohnwertes in Betracht kommende ortsübliche Mietpreis zu gewähren. Dabei ist belanglos, ob und in welcher Höhe Vermieter auf Grund der Gemeinschaftshilfe oder Handelsbeihilfe entschädigt wird. Bei Inanspruchnahme von Räumen in stillgelegten Gewerbebetrieben auf Grund RLG ist bestmögliche Verwertung anzustreben.

Wohnraumlenkung im Reichsgau Wien

Der Leiter der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien hat unterm 17. September 1943 eine 4. Anordnung zur Ergänzung der 2. Anordnung zur Wohnraumlenkung im Reichsgau Wien (vom 25. Mai 1943 — Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 76) erlassen, wonach die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei Genehmigungen in besonderen Fällen erforderlich ist, wenn der Inhaber einer Wohnung diese teilweise oder ganz in Untermiete (— einerlei, ob mit Einrichtungsgegenständen oder leer —) vergeben will, oder Geschäftsräume (Büro- und gewerbliche Räume) und sonstige Räume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind (Keller, Garagen usw.), oder Lagerplätze vermietet werden sollen.

Lt. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien (als Gemeindeverwaltung) sind alle in Groß-Wien vorhandenen Räume über 25 qm, die gegenwärtig oder in Zukunft nicht ausgenutzt werden, zu melden. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Geschäfts- und sonstige Räume, die nicht Wohnzwecken dienen. Meldepflichtig ist bei vermieteten oder verpachteten Räumen der Mieter oder Pächter, im übrigen der Hauseigentümer oder Hausverwalter.

Preisverstöße im Grundstücksverkehr

Lt. Gemeinschaftlichem Erl des RMdI und RKfPr vom 27. Oktober 1943 (MittBl I, 689) kann der Erwerber eines Grundstücks im Falle der Beanstandung des vereinbarten Entgeltes durch die Preisbehörde Klage auf Erteilung des Einverständnisses mit dem von der Preisbehörde als zulässig bezeichneten Entgelt nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Satz 1 der VO vom 7. Juli 1942 über die Preisüberwachung und Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr (RGBl I, 451) vorgesehenen Frist oder nach dem Empfang einer vorher das Einverständnis verweigernden Erklärung des Veräußeres erheben. Auf den Lauf dieser Ausschlußfrist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB — im Geltungsbereich des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" die Vorschriften der §§ 1494 bis 1496 ABGB entsprechende Anwendung.

Eigenheime steuerbegünstigt

Ein Erl. d. RMdF vom 5. Oktober 1943 (RStBl S. 718) über „Behandlung der Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes im Altreich und im Saarland" dehnt nunmehr die Begünstigungen aus § 58 Abs. 1 Ziffer 3 der GrundsteuerdurchfVO auf die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes aus und bringt damit ab 1. April 1944 die steuerliche Gleichstellung der Eigenheime mit den Mietwohnungsbauten des Neuhausbesitzes. Danach sind ab 1. April 1944 die gesamten Eigenheime von einem Viertel der vollen gesetzlichen Grundsteuer freizustellen.

Wohnungsgeldzuschuß

Lt. RdErl d. RMdI vom 1. November 1943 (MBliV Sp. 1701) gilt als dienstlicher Wohnsitz §§ 9 und 13 (Reichsbesoldungsges) für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von Beamtenanwärtern ohne eigenen Hausstand der Sitz der Ausbildungbehörde Dieser Wohnsitz ist maßgeblich für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses bei Zahlung von Unterhaltszuschüssen in Höhe der Diäten oder der planmäßigen Dienstbezüge an nicht planmäßige Beamte während des Wehrdienstes im Kriege und nach Entlassung aus dem Kriegswehrdienst. Für Beamtenanwärter mit eigenem Hausstand ist bei Fortführung des Hausstandes an einem andern Ort als dem Sitz der Ausbildungsbehörde der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse des bisherigen tatsächlichen Wohnortes festzusetzen.

Grundsteuernachlaß für unbebaute Grundstücke

Lt. Erl. des RMdF vom 26. Oktober 1943 (RStBl S. 758—lfd. Nr. 765) haben die Gemeinden für unbebaute Grundstücke, bei denen die Grundsteuer auf der Grundlage des Grundsteuermeßbetrages erhoben wird, die Hälfte der veranlagten Steuer bis auf weiteres zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn mit Errichtung von Gebäuden begonnen worden ist. Ausgenommen von dieser Vergünstigung sind solche unbebauten Grundstücke, die für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke benutzt werden oder die Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind. Der Erlaß der Steuer ist ohne besondere Prüfung von Amts wegen auszusprechen.

Richtlinien für den Bau von LS-Kleindeckungsgräben

Der RAM hat zusammen mit dem RdI und ObdL mit RdErl vom 9. Oktober 1943 (RABl I, 516 ff.) Richtlinien für den Bau von LS-Kleindeckungsgräben mit Zeichnungen verschiedener Ausführungsbeispiele gegeben. Diese Richtlinien und Zeichnungen sollen Grundlage und Anregung für die den örtlichen Gegebenheiten anzupassenden Deckungsgräben bieten, deren Ausführung weitgehend mit behelfsmäßigen Baustoffen durch Laienkräfte erfolgen soll. Gleichzeitig mit diesem RdErl erfolgt mit RdErl des RAM vom 11. Oktober 1943 aaO die Veröffentlichung des RdErl des RdLuObdL vom 11. September 1943 mit den Bestimmungen für den Bau von LS-Bunkern (LS-Stollenanlagen).

Luftschutzräume (Meldung von Beschädigungen)

Lt. RdErl des RAM vom 2. Juli 1943 (RABl I, 364) sind in Zukunft Meldungen an die Baupolizeibehörde über Beschädigung von Luftschutzräumen nur noch in den Fällen anzubringen, wo Zerstörungen von besonderer, bisher nicht beobachteter Eigenart oder Schadenswirkungen durch neuartige Abwurfmunition festgestellt werden.

Bombenschäden (Sachverständigenausschüsse des Deutschen Beton-Vereins für Abriß von Stahlbetonbauten)

Der RAM gibt durch RdErl vom 17. August 1943 (RABl I, 437) ein Schreiben des GB-Bau vom 24. Juli 1943 an die Bevollmächtigten und Gaubeauftragten bekannt, wonach die Leiter der Sofortmaßnahmen bzw. deren Sachverständige nach jedem größeren Fliegerangriff festzustellen haben, ob die betroffenen Gebäude noch standfest genug sind, um eine Instandsetzung zu rechtfertigen und an welchen Stellen Abrisse oder Sprengungen erforderlich werden. Für diese Aufgabe hat der „Deutsche Beton-Verein" in einer Reihe von Städten Sachverständigenausschüsse gebildet, die zumeist aus 3 Mitgliedern bestehen, ehrenamtlich arbeiten und auf Anfordern der zuständigen Baubeamten für die Beurteilung von Bombenschäden an Stahlbetonbauten zur Verfügung stehen. Die Liste dieser Ausschüsse und deren Mitglieder sind aaO veröffentlicht.

„Der ehrenamtliche Bürgermeister"

Der RMdI gibt durch RdErl vom 5. November 1943 (MBliV Sp. 1703) bekannt, daß er ab 1. Januar 1944 unter dem Titel „Der ehrenamtliche Bürgermeister" ein neues Organ als „Reichsweisungsblatt für die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung auf dem Lande" herausgibt, welches sämtliche Veröffentlichungen zentraler Verkündungs- und Weisungsblätter (RGBl, MBliV u. dgl.), die den ehrenamtlichen Bürgermeistern zur Kenntnis gebracht werden müssen, aufzunehmen hat. Sämtliche ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, die Amtsvorsteher und Amtsbürgermeister in Preußen, die Amtskommissare in den eingegliederten Ostgebieten, die Landräte und oberen Gemeindeaufsichtsbehörden sind zum Bezug des Blattes verpflichtet. Zum 1. Januar 1944 haben die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden den Bezug der bisher von ihnen gehaltenen zentralen Verkündungs- und Weisungsblätter (RGBl, MBliV u. dgl.) aufzukündigen. Das neue Blatt erscheint im Carl Heymann Verlag.

Baracken- und Unterkunftsausstattungen (Antrags- und Zuweisungsverfahren)

Lt. 1. Durchführungsbestimmungen zur 32. Anordnung des GB-Bau v. 23. 6. 1943 (Berichtigung im RAnz Nr. 210 v. 9. 9. 1943) sind den bei den Baubevollmächtigten einzureichenden Anträgen auf Zuweisung von Baracken aus der Massenanfertigung des Holzbaues beizufügen Bescheinigungen des Vorsitzenden der Rüstungskommission bzw. der den Betrieb betreuenden oder der auftraggebenden Dienststelle bzw. des Kontingentsträgers sowie ein Nachweis über den Rohstoffbedarf.

Feuerschutzanstrich (Preisbildung)

Der RKPr hat unterm 18. 10. 1943 (RAnz Nr. 246) eine Anordnung über Preisbildung bei Feuerschutzanstrichen erlassen, danach ist für die Preisfeststellung an Stelle einer Einzelberechnung der mit dem Feuerschutzanstrich behandelten Holzteile die mittels Multiplikation mit einer Schlüsselzahl errechnete Fläche des Dachgeschoßgrundrisses (Ausmaß des Mauerwerks) zugrunde zu legen. Für die Preisbildung sind bestimmte Tarifsätze vorgeschrieben.

Arbeitsämter (Neuabgrenzung in Westfalen-Nord)

Lt. Erl. des GB-Arbeit v. 5. 10. 1943 (RABl I, 494) ist eine Neuabgrenzung der Arbeitsämter Ahlen, Bocholt, Gelsenkirchen, Münster, Recklinghausen, Rheine im Bereich des Gauarbeitsamtes Westfalen-Nord erfolgt. Die Anschriften sind a. a. O. veröffentlicht.

Rahmenbauvertrag für den Einsatz der deutschen Bauwirtschaft im Osten

Der GB-Bau hat durch „25. Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung eines Rahmenbauvertrages für den Einsatz der deutschen Bauwirtschaft im Osten (2. Fassung v. 22. 6. 1943)" den (zusammen mit dieser Anordnung im „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 212 v. 11. 9. 1943 abgedruckten Rahmenbauvertrag, 2. Fassung v. 22. 6. 1943) für den in § 2 der 25. Anordnung näher bezeichneten Einsatz für verbindlich erklärt. Danach erstreckt sich der Geltungsbereich des „Rahmenbauvertrags Ost (2. Fassung)" räumlich auf die besetzten Ostgebiete, sachlich auf alle Einsätze der im Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ansässigen Unternehmen, zeitlich auf alle ab 1. 7. 1943 im Osteinsatz erbrachten Bauleistungen.

Hauszinssteuer im Kriegsschädenverfahren

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hatte der Eigentümer eines durch Kriegseinwirkungen zerstörten oder beschädigten Gebäudes den nach der VO über die Aufhebung der Hauszinssteuer zu entrichtenden einmaligen Abgeltungsbetrag in Höhe des Zehnfachen des Jahresbetrages der Hauszinssteuer nicht zu zahlen. Die Ersparnis muß der Eigentümer zur Vermeidung einer Bereicherung ausgleichen. Dieser Ausgleich ist gemäß RdErl. d. RMdI. v. 1. 12. 1943 (MBliV Sp. 1867 f.) im Kriegsschädenverfahren in der Weise vorzunehmen, daß von der ab 1. 1. 1943 zu gewährenden Nutzungsentschädigung monatlich 85 v. H. der Hauszinssteuer abzuziehen sind, welche durch Freistellung des Gebäudes von der Hauszinssteuer infolge des Schadensfalles bis zum 31. 12. 1942 monatlich weggefallen ist. Ein etwa verbleibender Restbetrag ist später bei der Bemessung der Sachentschädigung zu berücksichtigen. Restbetrag ist der Kapitalbetrag, der im Falle der Nichtzerstörung des Gebäudes bei Aufnahme eines Abgeltungsdarlehens nach dem Tilgungsplan im Zeitpunkt der Einstellung der Nutzungsentschädigung noch zu zahlen sein würde.

Die vorstehende Anordnung betrifft die Fälle, wo der Sachschaden vor dem 31. 12. 1942 eingetreten ist. Fälle, wo der Sachschaden nach dem 31. 12. 1942 erfolgt ist, erfordern schon darum eine von der vorstehenden abweichende Regelung, als die Hauszinssteuer v. 1. 1. 1943 allgemein weggefallen ist. Da danach der Eigentümer im Falle der Abgeltung der Hauszinssteuer Ersparnisse nicht erzielt hat, sind weder bei der Nutzungs- noch bei der Sachentschädigung Abzüge wegen Wegfalls der Hauszinssteuer und einer dadurch bedingten Erhöhung der Reineinnahmen des Ersatzgebäudes vorzunehmen, so daß in diesem Falle der Geschädigte im Ergebnis eine entsprechend höhere Sachentschädigung erhält.

Abschnitt III des vorliegenden RdErl. v. 1. 12. 1943 betrifft die Behandlung der Abgeltungslasten und der Abgeltungshypotheken im Kriegsschädenverfahren. Danach haben die Feststellungsbehörden die Rechte der Gläubiger von durch Abgeltungshypotheken nicht gesicherten Abgeltungsdarlehen (Abgeltungslasten) in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie dies in § 18 KSSchVO für die Berücksichtigung von Hypotheken vorgeschrieben ist.

Katasterfortführungsgebühren

Lt. RdErl. d. RMdI v. 6. 12. 1943 (MBliV Sp. 1911) werden Katasterfortführungsgebühren für Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in die Liegenschaftskataster ab 1. 4. 1944 nicht mehr erhoben. Die Erhebung von Gebühren für Übernahme anderer Veränderungen in die Liegenschaftskataster erfolgt dagegen nach wie vor.



Bewahren Sie das Bauholz vor schädlichen Einflüssen!
KULBA
UND
KULBAFIX
Holzimprägnieranstriche seit über 30 Jahren begutachtet
HARTMANN & SCHWERDTNER
COSWIG BEZ. DRESDEN



GROSSKOCHANLAGEN
HAAS & SOHN



CHRIST-
DURAT
ARMATUREN
für Waschanlagen aller Art.
Zu beziehen nur durch den Grosshandel!
CHRIST & CO
Armaturenwerke



DEUTSCHE WERTARBEIT
EGA
Gaggenau
Haushaltherde u. Grosskochanlagen
Eisenwerke Gaggenau
G.M.B.H. • GAGGENAU / BADEN





Tricosal Mörteldichtungsmittel
Tricosal S III Schnellbindemittel

für Zement, Abdichtung von Wasserdurchbrüchen
Vergießen von Maschinen u. dgl.
Erhöhte Härte und Ölfestigkeit

Fluat-Grünau zur Betonhärtung
Acosal - Bitumenanstrich

CHEMISCHE FABRIK GRÜNAU
AKTIENGESELLSCHAFT Verwaltung Berlin-Grünau







Bedeutendes Wohnungsunternehmen
im Gau Oberdonau sucht bilanzsicheren Buchhalter, der mit dem gesamten Rechnungswesen, Kontenrahmen usw. vertraut ist. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsforderung und Angabe des frühesten Eintrittstermines unter „Lz 56001" an Ala Anzeigen Ges., Linz (Donau), Landstraße 36

Gartengestalter
schwerkriegsbeschäd., Mitte 30, z. Zt. in ungekündigter Stellung als Vertreter eines z. Wehrmacht einberufenen Gartenoberinspektors im Innen- und Außendienst tätig, sucht zum Frühjahr 1944 o. später den Posten des Dienststellenleiters einer Garten- und Friedhofsverwaltung z. besetzen, wo Wert auf eine nur tüchtige und energische Kraft gelegt wird. Anfangsbesoldung mindestens IV TOA, spät. Übernahme in das Beamtenverhältnis erwünscht. Angebote unter „**Wohnungsbau 6815**" an den Verlag der DAF., Berlin C 2.



Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cohrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Ernst H. Sommert, Berlin. — Anschrift der Schriftleitung: Berlin C 2, Märkischer Platz 1, Fernruf 670014. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Fernruf 670014. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Heinz Fliegner, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,—, bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten und der Verlag entgegen. — Druck Buchdruckwerkstätte GmbH., Berlin SW 68.